

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** (FN 227249 s beim LG Leoben), Hauptplatz 4, 8700 Leoben, vertreten durch Piepenbrock Schuster Rechtsanwälte, Parkring 10, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage beschriebenen Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Bruck an der Mur und die Gemeinden des Mürztals von Kindberg bis Bruck an der Mur, soweit diese von der zugeordneten Übertragungskapazität versorgt werden.

Die Beilage bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.

- 2 a.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgattung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 2 b.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass der bestehende Betriebsführungsvertrag mit Harald Milchberger (Vereinbarung vom 21.11.2005) spätestens mit Wirkung zur Aufnahme des Sendebetriebs gekündigt wird und die bisher auf Basis dieses Vertrages erfolgte Durchführung des Sendebetriebs für Harald Milchberger im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ spätestens zu diesem Zeitpunkt beendet wird. Es ist sicherzustellen, dass keine Fortwirkungen aus gekündigten Vereinbarungen und keine weiteren Vereinbarungen mit Harald Milchberger bestehen, die diesem einen Einfluss auf die Zulassungsinhaberin bzw. deren Programm oder die der Zulassungsinhaberin einen Einfluss auf Harald Milchberger bzw. dessen Programm vermitteln, solange Harald Milchberger über eine Hörfunkzulassung für ein Versorgungsgebiet verfügt, das sich mit dem Versorgungsgebiet der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG überschneidet.
- 3 a.) Der **Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt der Beilage beschriebenen Sendeanlage „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3 b.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3 a.) bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3 c.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Sendeanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3 d.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3 b.) und 3 c.). Mit dem negativen Abschluss dieses Koordinierungsverfahrens erlischt die betreffende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3 a.).
- 4.) Die Anträge folgender Antragsteller auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes werden abgewiesen:
- a.) **Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH** (FN 275602y beim LG Leoben), Lessingstraße 8, 8600 Bruck, gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G;
- b.) **IQ – plus Medien GmbH** (FN 138817v beim LG für ZRS Graz), Ankerstraße 4, 8057 Graz, vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G;
- c.) **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** (FN 180880a beim HG Wien), Taborstraße 1-3, 1020 Wien, vertreten durch RA Dr. Johannes P. Willheim, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;

- d.) **Medienprojektverein Steiermark** (ZVR-Zahl 914354502, BPD Graz), Friedrichgasse 27, 8010 Graz, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - e.) **Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (ZVR-Zahl 311304333, BPD Wien), Pottendorfer Straße 21, 1120 Wien, vertreten durch Rechtsanwälte Siemer – Siegl – Füreder & Partner, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - f.) **Privatradio Arabella Bruck GmbH** (FN 280068s beim LG Leoben), Am Grazer Tor 1, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - g.) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Deutschland), 91066 Herzogenaurach, Deutschland, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G.
- 5.) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vom 02.01.2006, KOA 1.193/06-001, das technische Konzept der **Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** in der Fassung vom 19.12.2005 als Grundlage gedient hat.
- 6.) Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die **Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 13.06.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuteilung der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ ein. In der Folge hat die Behörde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Zur Herstellung der Koordinierungsfähigkeit hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.07.2005 und vom 19.12.2005 den Antrag in technischer Hinsicht geändert.

Am 05.01.2006 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die mit 02.01.2006 datierte Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Steiermarkausgaben der „Neuen Kronen Zeitung“ und der „Kleinen Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge etwa auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im

ausgeschriebenen Versorgungsgebiet einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 06.03.2006, 13.00 Uhr, einzulangen hatten.

In der Folge langten folgende Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bei der KommAustria ein: am 03.03.2006 der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Antrag der Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH; am 04.03.2006 der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark; am 06.03.2006 die Anträge der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG, der Privatrado Arabella Bruck GmbH i.Gr., der Medienprojekte und Beteiligung GmbH, der IQ – plus Medien GmbH und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur. In der Folge erteilte die Behörde eine Reihe von Mängelbehebungsaufträgen gemäß § 13 Abs. 3 AVG und Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, denen die Antragsteller – teilweise nach entsprechender Fristerstreckung – bis zum 03.04.2006 nachgekommen sind.

Am 06.03.2006 wurde DI (FH) René Hofmann (RTR-GmbH) zum Amtssachverständigen bestellt, und mit der Erstellung eines fernmeldetechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 24.04.2006 vorlegte. Weiters wurden die eingelangten Anträge am 06.03.2006 der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme nach § 23 PrR-G übermittelt. Die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.03.2006 langte am 13.04.2006 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 25.04.2006 wurden die Parteien von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung informiert, in der Beilage wurden das fernmeldetechnische Gutachten und die Stellungnahme der Landesregierung übermittelt. Am 10.05.2006 wurde die mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der von der Behörde ergänzende Fragen zu den Anträgen gestellt wurden bzw. die Antragsteller Gelegenheit bekamen, zu den Anträgen der anderen Antragsteller Stellung zu nehmen. In dieser mündlichen Verhandlung wurden die im Vorfeld eingelangten Stellungnahmen der IQ – plus Medien GmbH und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft verteilt. Die Übertragung des Tonbandprotokolls der Verhandlung wurde den Parteien mit Schreiben vom 16.05.2006 gemeinsam mit ergänzenden Darstellungen des Amtssachverständigen zum Gutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Einwendungen nach § 17 Abs. 7 AVG wurden nicht erhoben.

In der Folge langten am 24.05.2006 eine Stellungnahme der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H, am 01.06.2006 eine Stellungnahme der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG und am 09.06.2006 eine Stellungnahme der Medienprojekte und Beteiligung GmbH ein, die den jeweils übrigen Parteien am 13.06.2006 zugestellt wurden.

In seiner Sitzung vom 14.06.2006 hat der Rundfunkbeirat eine Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren abgegeben. Am 13.07.2006 langte eine Urkundenvorlage der IQ – plus Medien GmbH ein. Diese wurde den Parteien gemeinsam mit der Stellungnahme des Rundfunkbeirates am 17.07.2006 zugestellt. Am 19.07.2006 teilte die Privatrado Arabella Bruck GmbH ihre nunmehrige Eintragung ins Firmenbuch mit.

Am 21.07.2006 beantragte die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG die Gewährung der Einsicht in das Protokoll des Rundfunkbeirates, am 27.07.2006 wurden die entsprechenden Auszüge aus dem Protokoll allen Parteien zugestellt. Am 21.08.2006 langte eine Mitteilung der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob es seitens der übergeordneten Behörde eine Weisung in diesem Verfahren gegeben hat, ein. Diese Stellungnahme und die Antwort der Behörde dahingehend, dass seitens der zuständigen Organe keine Weisungen erteilt wurden, wurden am 18.08.2006 den Parteien zugestellt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazität

Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ umfasst – bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 – ca. 130.000 Einwohner in der erforderlichen Mindestempfangsqualität (Feldstärke von 54 dBµV/m in 10 m) in den Gemeinden des Murtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Bruck an der Mur und den Gemeinden des Mürztals von Kindberg bis Bruck an der Mur, wobei nicht in jedem Fall eine durchgehende flächendeckende Versorgung gewährleistet werden kann.

Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark

Zielgruppe: Steirer 30+ (KernZG 30-59 J.)

Musikformat: Schlagerhits und Evergreens

Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten

Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc...) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

89,6 - Das Musikradio (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein modernes Breitenradio mit einem Wortanteil im Tagesdurchschnitt von rund 15% pro Sendestunde ohne Übernahme eines Mantelprogramms gestaltet wird. In der Regel wird von 6 bis 20 Uhr, freitags bis 22 Uhr ein moderiertes Programm, in der übrigen Zeit ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Das Programm beinhaltet einen Lokalteil mit Wetter, Sport, Vereinswesen, Leben in der Region sowie politischen und wirtschaftlichen Belangen aus der Region. Das Programmschema beinhaltet insbesondere auch Lokalnachrichten und ausführliche Berichterstattung über lokale Sportereignisse. Als Musikformat werden hauptsächlich Songs aus den 60er, 70er und 80er Jahren gesendet.

Radio Grün Weiß (Harald Milchberger)

[Programmkonzept aus der Begründung des Zulassungsbescheides]

Die Programmschwerpunkte liegen bei Information, Unterhaltung, Lokal-Service, Wetter und Verkehr, Musik. Fremdproduktionen sind nicht vorgesehen. Die Nachrichten werden halbstündlich gesendet, für 12 Uhr 30 und 18 Uhr 30 ist ein ausführliches Journal vorgesehen. Die einzelnen Sendeleisten betreffen u.a. die Themen Kultur, Wirtschaft/Wissenschaft, Politik, Sport, Familie, Kinder, Jugend, Die aktuelle Umfrage, Am runden Tisch (Diskussionsforen), Freizeit, Gesundheit, Veranstaltungskalender, Religion, Service. Hinsichtlich der Musik werden einerseits alte deutsche Schlager der 50er, 60er und 70er Jahre gespielt werden. Außerdem ist volkstümliche Musik unter Einbeziehung lokaler Gruppen, fallweise Sendeleisten mit Countrymusik und sakraler Musik vorgesehen.

Teilweise Überschneidung (außerhalb des Testpunktes Leoben):

A1 Radio (Privat-Radio Betriebs GmbH)

[Programmkonzept aus der Begründung des Zulassungsbescheides]

Das Programm wird einerseits das lokale Geschehen in den Bereichen Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben und andererseits die überregional bedeutsamen Ereignisse der

Steiermark und aus Österreich darstellen. Es werden teilweise Sendungen von anderen Hörfunkveranstaltern übernommen werden. Das Musikformat wird auf die Bedürfnisse der Menschen dieses Raumes abgestimmt und in seinem Angebot durch (deutsche) Schlager, Evergreens, Volksmusik und volkstümliche Musik getragen sein. Dem Nachrichten- und Service-Teil des Programmangebots wird besondere Berücksichtigung geschenkt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH

Die Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 275602y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bruck an der Mur. Das Stammkapital beträgt 35.000 Euro und ist zur Hälfte bar einbezahlt. Alleingesellschafter und Geschäftsführer ist Herr Bruno Rabl (österreichischer Staatsbürger). Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Herr Bruno Rabl ist Geschäftsführer der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim LG Leoben) und hält 2 % ihrer Geschäftsanteile. Insgesamt stehen 49 % der Geschäftsanteile (und zwar jene der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH) im mittelbaren Alleineigentum der Styria Medien AG, weitere 2% (und zwar jene der Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH) werden treuhändig für sie gehalten. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ (Bescheid des Bundeskommunikations-senates vom 30.11.2001, GZ. 611.111/001-BKS/2001) und veranstaltet ihr Programm unter dem Namen „89,6 - Das Musikradio“. Das von der beantragten Übertragungskapazität versorgte Gebiet wird bereits zur Gänze vom Versorgungsgebiet der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH versorgt, da diese ebenfalls vom Standort Bruck an der Mur (Mugel) ausstrahlt. Das beantragte Versorgungsgebiet geht über somit über das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ nicht hinaus.

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen soll einerseits auf qualifizierte und bereits in der Sparte des lokalen Hörfunks erfahrene Kollegen zurückgegriffen werden, andererseits sollen vor Ort neue einzuschulende Mitarbeiter angestellt werden. Hier wird – wie auch im Bereich der Programmgestaltung – auf die Ressourcen und Erfahrungen der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zurückgegriffen werden.

Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer, Herr Bruno Rabl, verfügt über eine langjährige Erfahrung im Unterhaltungs- und Medienbereich, wobei er sowohl in den Gebieten Radio, TV, Tages- und Wochenzeitungen als auch Werbung beschäftigt war und ist. Seit 1978 war er in verschiedensten Positionen in Medienunternehmen tätig, so beispielsweise in der Tagespost, der Steirischen Wochenpost, der Wirtschaftskammerzeitung oder der Ärztekammerzeitung. Seit 1990 ist er Inhaber der „Werbeagentur Bruno Rabl“ und Geschäftsführer der „Medien- und Marketing GmbH“. Seit 1996 gestaltet, produziert und liefert er ein wöchentliches Fernsehprogramm für über 20.000 Kabelhaushalte. Seit 16.12.1998 ist er Geschäftsführer der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und kann sich somit vor allem im Bereich der geplanten Kooperationen einbringen. Auch verfügt er durch diese Tätigkeit über weit reichende Erfahrungen im Betrieb eines in der Programmausrichtung der Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH durchaus ähnlichen Hörfunkveranstalters.

Darüber hinaus sind zwei namentlich genannte redaktionelle Mitarbeiter geplant, die derzeit unter anderem für die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH tätig sind. Diese Mitarbeiter sollen sich ab dem Sendestart hauptsächlich dem Aufbau des Radiobetriebes der Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH widmen. Darüber hinaus soll die Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH in der Lage sein, jederzeit qualifizierte Mitarbeiter der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zu übernehmen, wobei dies je nach wirtschaftlichem Erfolg des Radiobetriebes erfolgen soll.

Das Programm soll ein Spiegel des lokalen Geschehens in den Bereichen Volkskultur, Kultur, Sport, Wirtschaft und Vereinsleben sein, andererseits insbesondere im Rahmen der Nachrichtensendungen national bedeutsame Ereignisse aus der Steiermark und Österreich zum Inhalt haben. Im Rahmen der Möglichkeiten des § 17 PrR-G sollen von anderen Hörfunkveranstaltern Sendungen, die mit dem Programmkonzept der Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH vereinbar sind, übernommen und die eigen gestalteten Beiträge und Sendungen vor allem mit Inhalten aus dem Versorgungsgebiet Mur-Mürztal ausgefüllt werden. Die Mitarbeiter der Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH sollen unter Einbeziehung der Hörer des Versorgungsgebietes ein lebendiges und spontanes Programm machen, Sendungen unter der Teilnahme von (ortsansässigen) Studiogästen, Plattenwünsche, Ankündigungen von Initiativen, (Volks-) Kulturveranstaltungen sowie Events aller Art sollen den Sender der Antragstellerin zu primären Informationsquelle für Lokalinformation machen.

Das Musikformat soll den Bedürfnissen der Menschen dieses Raumes entsprechen, daraus ergebe sich ein Musikformat, das in seiner Breite von (deutschen) Schlagern, Evergreens, Volksmusik und volkstümlicher Musik getragen sein muss. Mit diesem Musikformat finde man in diesem Raum eine Marktlücke, die in zunehmendem Maß vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk vernachlässigt werde und andererseits in ein AC-Format orientiertes Programm wie der Antenne Steiermark nicht hineinpasste. Der Erfolg des Radiosenders „89,6 – Das Musikradio“, der ein dem geplanten Programmschema durchaus vergleichbares Konzept verwirklicht habe und in seinem Verbreitungsgebiet bei der Bevölkerung großen Anklang gefunden habe, bestätige das Bedürfnis der Menschen in diesen ländlich strukturierten Gebieten nach einem Programm in der beantragten Formatierung, also in einem gut abgestimmten Mix aus Schlagern, Evergreens, Volksmusik und volkstümlicher Musik – ergänzt um einen Jugendschwerpunkt. Durch Einbeziehung heimischer Musikgruppen soll ein sehr lebendiger Mix aus bekannten Titeln und Neuerscheinungen entstehen. Bereits abgeprochen sei eine Kooperation mit dem Steirischen Sängerbund.

Das Programm soll sich aus sechs moderierten Sendestunden und sechs Stunden Voicetracking mit Lokalredaktion zusammensetzen. Zumindest in der Startphase soll in der verbleibenden Zeit der Sender durch ein Laufband/Musikcomputer bedient werden. Überblicksmäßig soll das Tagesprogramm daher folgenden Aufbau haben:

6 bis 9 Uhr	moderierte Sendungen
9 bis 15 Uhr	Musiksendungen mit Lokalredaktion
15 bis 18 Uhr	moderierte Sendungen
18 bis 6 Uhr	Laufband/Computer

In den eigengestalteten Sendestunden soll die Nachrichten- und Serviceredaktion zumindest fünf Minuten Nachrichten bzw. Information gestalten, weiters sollen im Rahmen der eigengestalteten Beiträge Hinweise auf lokale Veranstaltungen sowie Ereignisse aller Art gegeben werden.

In organisatorischer Hinsicht sind insgesamt im Bereich Nachrichten, Moderation und Redaktion zumindest fünf Personen geplant, die bereits über Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen, oder von erfahrenen Mitarbeitern eingeschult werden. In den Bereichen Verkauf und Werbung ist geplant, die Mitarbeiterakquisition ebenfalls vor Ort durchzuführen, wobei bei der Einschulung der im Außendienst tätigen Mitarbeiter auf die Unterstützung der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zurückgegriffen werden könne. In den Bereichen Sekretariat

und Produktion, EDV und Technik wird jeweils ein weiterer Mitarbeiter beschäftigt sein, der Bereich Marketing und Verkauf wird von ein bis zwei freien Mitarbeiterin betreut werden, sodass ein Personalstand von insgesamt ca. 12 bis 15 Personen beabsichtigt ist.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH sei hinsichtlich des Musikprogramms eine gänzliche Trennung geplant. Es werde aber einen Pool für Weltnachrichten, Sportnachrichten und Lokalnachrichten geben, auf den beide Radios zugreifen können. Weiters seien Synergien im Verkauf geplant, es werde aber zwei Studios und Redaktionen geben. Hinsichtlich des Musikformates soll sich das Programm der Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH von dem der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH dadurch unterscheiden, dass nach dem gegenständlichen Antrag vermehrt deutsche Schlager und volkstümliche Musik gespielt werden soll. Darüber hinaus stellt man derzeit fest, dass teilweise mehrere lokal relevante Ereignisse (etwa Sportbegegnungen) zugleich stattfinden würden und derzeit von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH nur eines dieser Ereignisse live übertragen werden könne. In einem solchen Fall könnte in Zukunft die Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH das andere Sportereignis übertragen.

In finanzieller Hinsicht sind im ersten Geschäftsjahr Erlöse von 108.000 Euro, in der Folge 180.000 Euro im dritten Geschäftsjahr und 200.000 Euro im fünften Geschäftsjahr vorgesehen. Das negative Betriebsergebnis soll im ersten Jahr bei 47.000 Euro im zweiten Jahr 20.000 Euro, sodann ab dem dritten Betriebsjahr ein positives Geschäftsergebnis von 20.000 Euro bis zu 35.000 Euro im fünften Geschäftsjahr betragen. Somit wird im fünften Geschäftsjahr der Break-Even erreicht.

In Technik- und Büroausstattung sollen bei Aufnahme des Sendebetriebs ca. 100.000 Euro investiert und auf fünf Jahre abgeschrieben werden. Der Startfinanzierungsbedarf von rund 100.000 Euro soll durch Mittel der Gesellschaft bzw. des Alleingeschafters aufgebracht werden, hierzu hat Herr Rabl eine bedingte Finanzierungszusage der Bank Austria Creditanstalt, Kreditabteilung für Steiermark, vom 31.01.2006 vorgelegt, nach der gegen Übernahme von persönlichen Garantien seitens Herrn Rabl Kreditlinien von maximal 100.000 Euro bereitgestellt werden sollen.

Als Personalkosten sind in den ersten Jahren 5.000 Euro pro Monat für täglich mindestens sechs eigen moderierte Sendungen angesetzt. Die angegebenen Erlöse sollen aus moderierten, verkauften Sendungen sowie aus Werbeeinnahmen aus dem regionalen Verkauf lukriert werden. Außerdem sei ab Sendestart ein Kombiverkauf mit dem Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH angedacht. Ab dem zweiten Geschäftsjahr sind zusätzliche Einnahmen aus dem überregionalen RMS-Verbund geplant.

Die Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Die beantragten technischen Merkmale weisen gegenüber der Ausschreibung bzw. gegenüber den international koordinierten Merkmalen stellenweise Überschreitungen auf. Dies bezieht sich insbesondere auf den Bereich 20° bis 80°, in dem die Einhaltung der koordinierten Werte besonders kritisch ist, da die slowakischen Sender BRATISLAVA 106,6 MHz bzw. NOVE MESTO N.V. 106,6 MHz sonst Störungen erleiden könnten. Die Zustimmung der slowakischen Verwaltung zur Koordinierung der beantragten Übertragungskapazität basierte auf gewissen Auflagen, die mit dem beantragten Antennendiagramm nicht eingehalten werden. Insbesondere im Bereich zwischen 20° und 30° existiert eine deutliche Überschreitung der koordinierten Werte. Aus diesem Grund ist die beantragte Übertragungskapazität in dieser Form technisch nicht realisierbar.

IQ – plus Medien GmbH

Die IQ – plus Medien GmbH ist eine zu FN 138817 v beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 36.336,42 Euro.

Alleingesellschafterin der IQ – plus Medien GmbH ist die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG hat der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft m.b.H. die Option eingeräumt, einen Geschäftsanteil von 10 % an der Antragstellerin zu erwerben. Alleingesellschafter der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft m.b.H. ist Herr Dr. Martin Zimper. Herr Dr. Zimper wiederum ist zu 10,6 % Gesellschafter der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, die im Versorgungsgebiet „Wiener Neustadt und Neunkirchen“ das Programm „Party FM“ veranstaltet.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG ist eine zu FN 227220 y beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Graz und einer Vermögenseinlage der alleinigen Kommanditistin Leykam Medien Aktiengesellschaft in Höhe von 36.336,42 Euro. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H., als reine Arbeitsgesellschafterin ist sie nach dem Gesellschaftsvertrag nicht an der Willensbildung beteiligt.

Die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 51824 m beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 36.336,42 Euro. Alleingesellschafterin der Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG.

Die Leykam Medien Aktiengesellschaft ist eine zu FN 59529 v beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital von 8.451.521 Euro. Das Grundkapital verteilt sich wie folgt: 73,9 % Zukunft Steiermark Privatstiftung, 6,4 % Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, 4,3 % Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, 3,8 % Leykam Medien AG, 3,7 % Wiener Städtische Versicherungs AG, 2,6 % Grazer Wechselseitige Versicherung AG, 2,3 % SPÖ Landesorganisation Niederösterreich und 3,1 % Mitarbeiter und Pensionisten der Leykam Medien AG sowie weitere Einzelpersonen (Streubesitz). Inhaber der Stammaktien der Leykam Medien Aktiengesellschaft sind die Zukunft Steiermark Privatstiftung (92,56 % Stimmrechtsanteil), die Wiener Städtische Versicherungs AG (4,58 % Stimmrechtsanteil) und die SPÖ Landesorganisation Niederösterreich (2,86 % Stimmrechtsanteil). Die übrigen am Grundkapital beteiligten Aktionäre halten stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Stifterinnen der Zukunft Steiermark Privatstiftung sind die SPÖ Landesorganisation Steiermark, die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H.

Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H ist ein zu FN 50213 v beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Alleingesellschafterin der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H ist die Zukunft Steiermark Privatstiftung. Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. ist zu 15 % Gesellschafterin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, die im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ das Programm „89,6 - Das Musikradio“ veranstaltet (Bescheid des Bundeskommunikations-

senates vom 30.11.2001, GZ. 611.111/001-BKS/2001). Insgesamt stehen weitere 49 % der Geschäftsanteile an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (nämlich jene der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH) im mittelbaren Alleineigentum der Styria Medien AG, weitere 2% (und zwar jene der Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH) werden treuhändig für sie gehalten.

Das von der beantragten Übertragungskapazität versorgte Gebiet wird bereits zur Gänze vom Versorgungsgebiet der Mur-Mürztal RadiobetriebsgmbH versorgt, da diese ebenfalls vom Standort Bruck an der Mur (Mugel) ausstrahlt. Das beantragte Versorgungsgebiet geht somit über das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ nicht hinaus.

Die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 182946 p beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000 Euro. Alleingesellschafterin der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Zukunft Steiermark Privatstiftung. Die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. ist zu 50 % Gesellschafterin der Privat-Radio Betriebs GmbH, die im Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ das Programm „A 1“ veranstaltet (Bescheid der Regionalradiobehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97). Die übrigen 50 % der Geschäftsanteile an der Privat-Radio Betriebs GmbH stehen (über die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und die GH Vermögensverwaltungs GmbH) im mittelbaren Alleineigentum der Styria Medien AG.

Die Überschneidung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit dem Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ der Privat-Radio BetriebsgmbH beträgt ca. 38.000 Einwohner.

In Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen legt die Antragstellerin den beruflichen Werdegang des Geschäftsführers, des Programmchefs und des Studioleiters dar.

Als Geschäftsführer ist Herr Mag. Nikolaus Wisiak vorgesehen. Er hat an der Grazer Karl-Franzens-Universität Anglistik und Romanistik studiert. Weiters hat er Betriebswirtschaft an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät studiert. Er war u.a. Geschäftsführer der Antenne Steiermark von 1998 bis 2000 und Geschäftsführer der Grazer Stadtradio GmbH von 2000 bis 2002. Er ist zurzeit Geschäftsführer der pre tv Gesellschaft für Videoproduktion mbH Nfg. & Co KG.

Als Programmberater und Programmchef ist Herr Dr. Martin Zipper vorgesehen. Herr Dr. Zipper hat Kommunikationswissenschaft und Volkswirtschaftslehre studiert und zum Dr. phil. promoviert sowie den Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert. Hernach arbeitete er für den informedia Verlag (Köln und München), für Antenne Bayern, für das Niederösterreichische Pressehaus und das ORF-Fernsehen. Seit 1995 ist er als Medienberater und Medienunternehmer selbstständig tätig. Er beriet die Erzdiözese Wien in der Aufbau- und Bewerbungsphase von Radio Stephansdom. Herr Dr. Zipper ist Gesellschafter der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft m.b.H. und Geschäftsführer der INFORADIO BetriebsgmbH. Weiters ist er Lehrbeauftragter für Rundfunkmanagement und Storytelling an der Fachhochschule für Journalismus in Wien sowie Dozent an der Werbeakademie Wien.

Die Position des Studioleiters wird von Herrn Thomas Rybnicek besetzt. Er war als freier Journalist tätig und dann als Redakteur und Chefredakteur beim Grazer Stadtradio sowie als Studio- und Marketingleiter von Kronehit in Graz. Herr Rybnicek ist seit 01.04.2006 Chefredakteur und Marketingleiter des Grazer Wochenmagazins „NOVA“. Er schult Moderatoren in Lannach und unterrichtet Radiomanagement an der HLW Deutschlandsberg. Mit Schreiben vom 13.07.2006 hat die Antragstellerin eine Absichtserklärung von Herrn Günther Schifter vorgelegt, der als anerkannter Experte für die in der Programmschiene „Nostaglia at night“ (Schellacks-Schwerpunkt) geplante Musik als Berater, Redakteur und Moderator zur Verfügung stehen würde.

Die Antragstellerin hat im ursprünglichen Antrag vom 06.03.2006 angegeben, dass sie bei einer Tagesreichweite von 10.000 bis 12.000 Hörern innerhalb von drei Jahren einen lokalen Werbeumsatz von 175.000 Euro sowie einen nationalen Werbeumsatz von 75.000 Euro erwartet. Mit diesen bescheidenen Einnahmen – insgesamt 250.000 Euro – könne kein Vollprogramm finanziert werden. Sie beabsichtige daher, sich auch für die ausgeschriebene Übertragungskapazität Graz 94,2 MHz (Ausschreibung GZ KOA 1.467/06-001) zu bewerben. Ziel sei es, in Graz mit den aufgrund der deutlich größeren technischen Reichweite gegebenen Möglichkeiten ein sowohl für den urbanen Raum Graz, als auch Bruck/Mur geeignetes Programm zu gestalten und – mit Ausnahme der für das beantragte Versorgungsgebiet lokal gestalteten Programmteile – durchzuschalten. Entsprechend diesem Konzept ist geplant, dass die redaktionelle Mannschaft im Versorgungsgebiet Bruck, Leoben und Mürzzuschlag aus einem Vollzeitredakteur und einem freien Mitarbeiter/Praktikanten besteht. Weiters soll ein Verkaufsmitarbeiter angestellt werden, der für den lokalen Umsatz verantwortlich ist. In Bruck an der Mur würde daher ein lokales Büro/Studio mit etwa 60 m² ausreichen, um die lokalen/regionalen Programmteile zu gestalten.

Das im Antrag vorgelegte Konzept geht sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht davon aus, dass der IQ – plus Medien GmbH auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet Graz 94,2 MHz erteilt wird. In der mündlichen Verhandlung hat der Geschäftsführer der Antragstellerin, Mag. Nikolaus Wisiak, angegeben, dass das Konzept für den Fall, dass die Zulassung für Graz nicht erteilt werden würde, überarbeitet werden müsse. In diesem Fall sei es notwendig, höhere lokale Verkaufserlöse zu lukrieren, es müsse also vor allem die Verkaufsmannschaft aufgestockt werden. Weiters müsse auch eine redaktionelle Aufstockung erfolgen, da man weitere Moderatoren und Redakteure einstellen müsste, die im ursprünglichen Konzept für Graz vorgesehen gewesen wären. Eine nähere Darstellung des organisatorischen und insb. finanziellen Konzeptes für den Fall, dass es nicht zu einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet Graz 94,2 MHz kommt, wurde weder im ursprünglichen Antrag noch in Folge der mündlichen Verhandlung vorgelegt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat Dr. Martin Zimper, der als Programmchef geplant ist, und über die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH 10 % der Anteile am Hörfunkveranstalter halten soll, angegeben, dass für den Fall, dass die Zulassung nur für Bruck an der Mur, jedoch nicht für Graz erteilt wird, das Konzept nicht verwirklichtbar sei.

In finanzieller Hinsicht geht die IQ – plus Medien GmbH – alleine auf das Versorgungsgebiet Bruck an der Mur bezogen, jedoch für den Fall der Zulassungserteilung auch in Graz 94,2 MHz – im ersten Jahr von einem Rohertrag von 116.000 Euro, im zweiten Jahr von knapp 200.000 Euro und im dritten Jahr von knapp 280.000 Euro aus. Der geplante Verlust beträgt im ersten Jahr knapp 117.000 Euro, im zweiten Jahr knapp 44.000 Euro. Im dritten Jahr soll ein Gewinn von knapp 22.000 Euro erzielt werden. In der vorgelegten Planrechnung, die über drei Jahre reicht, ist somit noch kein Break-Even vorgesehen.

Die mittelbare Alleineigentümerin, die Leykam Medien AG, hat im Hinblick auf die Antragstellung der IQ – plus Medien GmbH im gegenständlichen Verfahren eine Patronatserklärung abgegeben. Die Leykam Medien AG verfügt über ein einbezahltes Grundkapital von 8.451.521 Euro. Inclusive Kapital- und Gewinnrücklagen verfügt sie über ein Eigenkapital von mehr als 11 Millionen Euro. Zum 31.12.2004 wurde ein Jahresgewinn von 1.243.690,32 Euro ausgewiesen.

In programmlicher Hinsicht hält die Antragstellerin zunächst fest, dass sie nach Analyse des Radiotests zum Ergebnis kommt, dass die Bevölkerung ab 35 Jahren im ausgeschriebenen Sendegebiet überdurchschnittlich von ORF-Sendern bedient werde. Es sei dem privaten Radiosektor offensichtlich noch nicht in einem relevanten Ausmaß gelungen, die Zielgruppe 35+ zu versorgen. Die Antragstellerin will dieses Missverhältnis zu Gunsten der privaten Anbieter ändern. Hauptzielgruppe seien interessierte Haushaltsführende, interessierte Heimwerker und die aktive Fünfzigerin; drei Gruppen, die zusammengefasst als „Mittelschichtcluster“ bezeichnet werden könnten. Beim geplanten Programm handle es sich um ein klassisches Vollprogramm mit Musik, Nachrichten, Moderation und Service. Das

Musikformat sei eine echte Novität am steirischen Radiomarkt und unter dem Überbegriff „Vintage“ bekannt. Umgelegt auf das Musikformat hieße das – und dies werde auch ein Claim der Station sein – „das Beste aus den guten Jahrgängen“. Das Format konzentriere sich vor allem auf Musikstücke aus den 60er, 70er und 80er Jahren, die vom oberen Alterssegment – eben 35+ – bevorzugt werden. Für das Mantelprogramm werde auch ein typisch „österreichisch-deutscher Soundschwerpunkt“ angestrebt. Konkret heiße dies, dass Titel lokaler steirischer Stars wie Stefanie Werger oder STS mit deutschen Songs (von Udo Jürgens über Udo Lindenberg bis Herbert Grönemeyer), mit englischsprachigen Titeln und Oldies kombiniert werden. Auch italienische (Adriano Celentano, Paolo Conte, Eros Ramazzotti) und französische (Gilbert Bécaud, Edith Piaf) Tophits finden sich im Programm, genauso melodiose, ruhige Instrumentalmusik. Die eigentliche Playlist solle durch ein intensives Musikresearch am Grazer Markt kurz vor Sendestart definiert werden. In den Abendstunden sei geplant, Spezialsendungen mit nostalgischer Musik aus den 30er und 40er Jahren zu spielen, um die Hörer des bisherigen Formats Radio Nostalgie (gemeint offenbar auf der Zulassung Graz 94,2 MHz) weiterhin zu bedienen (Schellackmusik).

Der Wortanteil des Programms soll abgestimmt auf die Bedürfnisse der Zielgruppe relativ hoch sein. In der Kernzeit zwischen 6 und 19 Uhr soll rund ein Drittel des Programms (inkl. Werbung) aus Wortelementen bestehen, zwei Drittel aus Musik. Für den Fall der Übernahme von Nachrichten von einem anderen Programmanbieter sollen dies keine Anbieter sein, die bereits jetzt am Grazer Markt zu hören sind. Die lokale Redaktion in Bruck an der Mur soll für die Produktion und Sendung lokaler Inhalte sorgen, insbesondere lokale O-Töne, lokale Veranstaltungskalender und lokale Interviews/Reportagen; zusätzliche lokale Inhalte sollen von der Redaktion in Graz gestaltet werden, insbesondere lokales Wetter, lokaler Verkehr und Spezialinfos, wie Schneeberichte im Winter oder Badetemperaturen im Sommer.

Eine detaillierte Ausführung des Programms wurde für den Antrag im Rahmen der Ausschreibung für Graz 94,2 MHz vorbehalten. Dieser Antrag wurde am 27.03.2006 eingebracht (KOA 1.467/06-012). Mit Schriftsatz vom 08.05.2006 hat die Antragstellerin im Rahmen einer Stellungnahme im Vorfeld der mündlichen Verhandlung ergänzende Ausführungen zum geplanten Programm gemacht. Erst in diesem Anbringen wurden das geplante Programmschema sowie die einzelnen Sendungen näher dargestellt. Dazu wurde ausgeführt, dass der Anteil des am Standort Bruck an der Mur produzierten Programms rund 30 % beantragen solle.

Die IQ – plus Medien GmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Die beantragten technischen Merkmale entsprechen der Ausschreibung, der Antrag ist somit fernmeldetechnisch realisierbar.

Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt 70.000 Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin ist die Medienbeteiligungen Privatstiftung. Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 148222z eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, Stifter sind Lieselotte Fellner zu 93,4 %, sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 3,3 %. Die Stifterin Lieselotte Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Fassung 12.10.2005) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzurufen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu. Lieselotte Fellner besitzt keine weiteren Verbindungen zu Medienunternehmen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien). Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weiters 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim LG Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ist von den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ und „Wels 98,3 MHz“ auf Grund der Topographie vollständig entkoppelt.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weitere mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich, die jedoch – soweit es sich dabei um Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder um Rundfunkveranstalter handelt – auf zumindest jeweils einer Stufe unter 25% liegen. Bis zum 30.09.2004 hielt die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. 10% der Geschäftsanteile an der Zulassungsinhaberin für das regionalen Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet „Tirol“ (damals „RRT – Regionalradio Tirol GmbH“).

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin auf ihre langjährige Erfahrung als (Allein-)Gesellschafterin mehrerer Privatradiobetreiber. Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sind Silvia Haider und Mag. Johanna Papp. Frau Mag. Papp ist seit 1998 im Privatradiobereich tätig und seit 2003 Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und für die strategische Führung des Radiobereichs der Unternehmensgruppe verantwortlich. Seit der Übernahme der Antenne Oberösterreich GmbH im Jahr 2004 ist Mag. Papp auch Geschäftsführerin bei dieser Gesellschaft. Weitere Angaben zu geplanten Beschäftigten für den Radiobetrieb wurden nicht gemacht.

Hinsichtlich des Programms wird im Antrag vorgebracht, dass man im Programm alles finden soll, was die Zielgruppe der modernen, erwachsenen Obersteirer interessiert. Geplant sei ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit den Elementen Musik, Information (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen) sowie Nachrichten, Unterhaltung und Service, welches besonders auf die Hörerinnen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zugeschnitten ist. Dazu werden in der Region lebende (fixe) freie Mitarbeiter – gemeinsam mit dem in der Region angesiedelten Redaktionsteams – lokale Nachrichten, lokale Serviceinformationen, Interviews, Berichte und Beiträge erstellen und damit das regionale und lokale Informations- und Identifikationsbedürfnis des Versorgungsgebietes decken. Neben dem lokalen Fokus werden jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten gesendet, welche von externen Zulieferern nach detaillierten Vorgaben im Auftrag der Antragstellerin produziert werden.

Das vorgelegte Programmschema sieht von Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr eine Morgensendung, von 10 bis 12 Uhr eine Vormittagssendung, von 12 bis 14 Uhr eine Mittagssendung, von 14 bis 16 Uhr eine Nachmittagssendung, von 16 bis 18 Uhr eine Drivetime und von 18 bis 21 Uhr eine Feierabendsendung vor. Von 21 bis 6 Uhr wird ein Nachtprogramm gesendet, am Wochenende neben dem Morgen- und Nachtprogrammen ein Wochenendprogramm von 11 bis 18 Uhr. Hinsichtlich der Nachrichtensendungen sind von 6 bis 18 Uhr ein lokaler Nachrichtenticker und Weltnachrichten zur vollen Stunde geplant, in den Zeiträumen von 6 bis 9 Uhr, 12 bis 14 Uhr und 16 bis 18 Uhr zusätzlich Lokalnachrichten und Service zur halben Stunde.

Zum Musikprogramm bringt die Antragstellerin im Antrag vor, dass die Musikausrichtung nicht den herkömmlichen klassischen Musikformaten gehorchen, sondern sich vielmehr an den Ergebnissen der laufend durchgeführten Markt- und Musiktests orientieren soll. Die geplante Playlist soll sich hauptsächlich auf absolute „Tophits“ (A-Titel) konzentrieren, die durchaus aus den unterschiedlichsten Genres stammen können. Die Antragstellerin betont, dass sie sich dadurch vom Musikprogramm anderer Hörfunkveranstalter deutlich abgrenzt, und das Programm entsprechend den HörerInnenbedürfnissen und Marktgegebenheiten im Versorgungsgebiet angepasst und optimiert werden kann. Das geplante Verhältnis zwischen Musik und Wortanteil liegt planmäßig bei durchschnittlich 80:20. Als Kernzielgruppe sind die 30 bis 40-Jährigen in Aussicht genommen.

Auf Aufforderung durch die Behörde in der mündlichen Verhandlung, das geplante Programmformat näher darzustellen, hat die Antragstellerin ausgeführt, dass das Musikprogramm zusammenfassend als „populäre Hits“ beschrieben werden kann. Im Übrigen wird (offenbar wiederholend) festgestellt, dass nur so genannte „A-Titel“ gespielt werden, die nicht auf einzelne Genres beschränkt seien, aber durch laufende Musik- und Markttests regelmäßig überprüft werden. Einzige Einschränkung in den Genres sei, dass volkstümliche Musik- und deutsche Schlager nicht gespielt werden. So soll das Programm, insbesondere das Musikprogramm, im Rahmen der Zulassung derart ausgerichtet und angepasst werden können, dass vermieden wird, dass durch ein zu starkes Beibehalten eingefahrener Playlists laufende Entwicklungen nicht wahrgenommen werden und so die Zielgruppe aufgrund geänderter Präferenzen und Erwartungen an andere Sender verloren wird. Ansonsten führt die Antragstellerin lediglich zu Programm- bzw. Formatanpassungen bei anderen Hörfunkveranstaltern aus. Hinsichtlich der Hörerzielgruppe verweist die Antragstellerin darauf, dass der ORF mit seinen Programmen bereits sämtliche Zielgruppen abdecke, während private Hörfunkprogramme sich entweder auf eine jüngere Zielgruppe oder auf eine ältere Zielgruppe beziehen, während die Antragstellerin sich auf das bisher nicht bediente Segment der Hörer zwischen 30 und 40 Jahren fokussiert.

In organisatorischer Hinsicht bringt die Antragstellerin vor, dass sie durch Erlangung weiterer Lizenzen in anderen Versorgungsgebieten plant, ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme aufzubauen, wodurch sie zusätzlich in eine stabile Organisationsstruktur eingebettet wäre. Synergien mit anderen Radiosendern werde es aber ausdrücklich nicht geben, weder im personellen noch im programmlichen Bereich, mit Ausnahme der Geschäftsführung durch Frau Mag. Papp. Es wurde ein geplantes Organisationsschema vorgelegt, nach dem unter der Geschäftsführung die Bereiche Marketing, Administration, Dispo, Technik sowie PD/MD (mit den Unterbereichen Moderation, Nachrichten und Produktion) vorgesehen seien.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den Wert ihrer Beteiligungen (der Antenne Wien Privatrado BetriebsgmbH, der Antenne Oberösterreich GmbH, der Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH, der Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH & Co KG sowie der news network Internet-service AG). Die notwendige Bonität sei daher gegeben. Aufgrund der lokalen Positionierung sei zu erwarten, dass sich das Programm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörern als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren können wird, wobei auf die vielfältigen Synergiemöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungen der Antragstellerin hingewiesen wird. Geplant sei eine Kooperation mit der RMS, der lokale Verkauf werde über die Schwesterfirma New Media Enterprise GmbH durchgeführt. Ausgegangen wird von einer Werbezeitauslastung von etwa 50 %, einem Marktanteil in der Zielgruppe von ca. 5 % und einem durchschnittlichen Sekundenpreis von 1 Euro. Die vorgelegte Planrechnung sieht daher für das erste Jahr Erlöse in der Höhe von 266.000 Euro, im dritten Jahr von rund 267.000 Euro und im fünften Jahr von 852.000 Euro vor. Dem stehen operative Gesamtkosten in der Höhe von rund 501.000 Euro im ersten Jahr, rund 618.000 Euro im zweiten Jahr sowie rund 741.000 Euro im fünften Jahr gegenüber. Somit wird im ersten Jahr als operatives Ergebnis ein Verlust von rund 235.000 Euro, im zweiten Jahr von rund 129.000 Euro und im dritten Jahr von rund 51.000 Euro prognostiziert. Ab dem vierten Jahr werden Gewinne geschrieben, diese sind im vierten Jahr mit rund 57.000 Euro und im fünften Jahr mit rund 112.000 Euro geplant.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Medienprojektverein Steiermark

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Graz. Er ist im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 914354502 unter der Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz eingetragen. Der Verein besteht derzeit aus 15 Mitgliedern, der Vorstand besteht aus Mag. Werner Kiegerl (Obmann), Christina Vaterl (Schriftführerin) und Dietmar Tschmelak (Kassier). Alle Vereinsmitglieder sind österreichische Staatsbürger.

Dem Medienprojektverein Steiermark wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ. 611.118/001-BKS/2002, eine Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides (04.10.2002) erteilt. Weiters verfügt der Medienprojektverein Steiermark über eine Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Hartberg 100,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft (06.06.2003) des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 03.06.2003, GZ. 611.120/001-BKS/2003, die mit Bescheid der KommAustria vom 03.06.2006, KOA 1.468/06-001, erweitert wurde (nunmehr Versorgungsgebiet „Oststeiermark“).

Unter dem Namen „Radio Soundportal“ verbreitet der Medienprojektverein Steiermark in beiden Versorgungsgebieten ein Programm, das in den Zulassungsbescheiden folgendermaßen genehmigt wurde:

„Das Programm umfasst ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen ‚Newsblock‘ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug.“

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ist von den Versorgungsgebieten „Graz 97,9 MHz“ und „Oststeiermark“ auf Grund der Topographie vollständig entkoppelt.

In fachlicher Hinsicht verweist der Medienprojektverein Steiermark auf die bestehenden Hörfunkzulassungen in Graz und der Oststeiermark, im Rahmen derer er seit über fünf Jahren seine fachlichen, finanziellen und organisatorischen Fähigkeiten zum Betrieb eines 24-Stunden Radioprogramms in allen erforderlichen Bereichen beweise. Der Medienprojektverein Steiermark sei nicht Teil eines Medienverbundes, sondern komplett unabhängig. Er biete ein qualitativ ansprechendes Programm und sei damit auch erfolgreich, was die regelmäßigen Steigerungen im Radiotest beweisen: So habe man sich dort immer kontinuierlich gesteigert und im zweiten Halbjahr 2005 das bisher beste Ergebnis mit einer Tagesreichweite von 8,5 % sowie einem Marktanteil von 8 % im Verbreitungsgebiet Graz und Graz Umgebung erreicht (14-49, Montag bis Sonntag). Daneben sei man auch im Bereich der Veranstaltung von Konzerten und Clubveranstaltungen tätig, des Weiteren wird ein täglich aktuelles Content-, Community- und Serviceportal unter www.soundportal.at betrieben.

Das Team des Medienprojektvereins Steiermark besteht derzeit aus 24 fest angestellten Mitarbeitern, wobei mehr als die Hälfte ganztätig, der Rest halbtags oder geringfügig beschäftigt sei. Dazu kommen noch selbstständige Auftragnehmer. Obmann des Medienprojektvereins Steiermark ist Mag. Werner Kiegerl, der seit der Vereinsgründung im Vorstand tätig ist. Nach HTL-Matura und BWL-Studium war er zunächst in diversen Unternehmen in der Planung und Elektrotechnik tätig, danach hat er sich dem Aufbau des Radio Soundportal gewidmet. Christina Vaterl war nach ihrer HAK-Matura zuerst in diversen Unternehmen im Bereich Immobilien, Wehrtechnik und Rechtsanwaltskanzleien tätig, seit 1995 ist sie bei Radio Soundportal. Die Programmleitung obliegt Dietmar Tschmelak, der nach einem medienkundlichen Lehrgang zunächst in der Musikbranche (Veranstalter, Musiker, Journalist,...) tätig war und seitdem bei Radio Soundportal beschäftigt ist. Dieser Vorstand ist seit 1997 unverändert im Amt und hat den Verein und das damit verbundene Radioprojekt Soundportal aufgebaut.

Der Medienprojektverein Steiermark stellt im Antrag die weiteren derzeitigen Mitarbeiter und ihre Qualifikation vor. Die technische Leitung liegt bei Rainer Leitz, der Verkauf wird unter der Leitung von Reinhard Holber von vier weiteren Mitarbeitern betreut. Chef vom Dienst ist Andreas Meinhard, ihm unterstehen zehn Mitarbeiter in Redaktion und Moderation. Weiters sind zwei Newsmitarbeiter und jeweils ein Mitarbeiter für Produktion, Web und IT/EDV angeführt.

Das Programm unter dem Namen „Radio Soundportal“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes – ohne Übernahme von Mantelprogrammen oder sonstigen Programmteilen – 24-Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 35 Jahren. Die Musikfarbe, die sich von allen anderen Radios in Österreich klar unterscheidet, wird als einzigartig und auf die jungen Interessen des lokalen Marktes ausgerichtet beschrieben. Abseits klassischer AC- oder CHR-Formate wird ein eigener, lokal abgestimmter und bislang sehr erfolgreicher Weg zwischen (Alternative) Mainstream, selektiven Top-40-Acts und lokalen Produktionen gegangen; das Musikformat wird vom Medienprojektverein Steiermark als „Selected Contemporary Hitradio“ bezeichnet. Dabei sollen den Hörern täglich neue Songs und eine breite Auswahl an Titeln/Interpreten geboten werden. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 6 bis 18 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. In den Morgenstunden zwischen 6 und 9 Uhr werden zusätzlich halbstündlich Nachrichten geboten, am Wochenende und an Feiertagen informiert der „Soundportal-Newsflash“. Der Wortanteil in moderierten Sendestunden von 6 bis 22 Uhr liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem vollkommen eigenständig produzierten Programm mit sehr hohem Lokalbezug.

Das vorgelegte Programmschema sieht wochentags von 6 bis 10 Uhr die Sendung „Café Sunrise – das Frühstücksservice“ mit einer Melange aus entspannter Musik und einem Plus an Info vor. Von 10 bis 14 Uhr wird die Sendung „Mailbox – die Mittagsshow im Soundportal“ mit Studiogästen, Phone-Ins, Expertenbeiträgen, Gewinnspielen/Verlosungen, Meinungsumfragen, Veranstaltungstipps, Webtipp, „frisch gepressten“ Songs, „Platte der Woche“, etc. gesendet. Von 14 bis 18 Uhr steht die Sendung „Daywatch – das Entspannungsdepartment“ auf dem Programm. Es soll relaxed durch den Nachmittag gehen, mit dem Neuesten aus der IT-Branche, Infos aus der Welt des Kinos, dem Soundportal TV-Guide, den Sportnews, den wichtigsten Veranstaltungstipps für die Stadt, weiters werden täglich Kinotickets und die CD des „Artist of the Week“ verlost. Von 18 bis 22 Uhr wird die Abendsendung „Club Soundportal – das Musikmagazin im Soundportal“ gesendet. Das Soundportal-Nachtprogramm unter dem Namen „Nightguider“ wird unmoderiert ab 22 Uhr gesendet. Am Wochenende sind moderierte Sendungen samstags von 7 bis 18 Uhr (Café Sunrise, Soundportal-Weekend, Warm-Up) und sonntags von 14 bis 21 Uhr (Best of the Week, Soundportal-Charts) vorgesehen. Weiters wird sonntags von 22 bis 24 Uhr die Soundportal Metal Show „Block Rockin' Beats“ gesendet.

Es ist geplant, das Programm „Radio Soundportal“, das derzeit in den Versorgungsgebieten „Graz 97,9 MHz“ und „Oststeiermark“ gesendet wird, auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet auszudehnen und mit lokalen Inhalten aus Bruck an der Mur anzureichern. Dabei handelt es sich um Lokalnachrichten, Sportnachrichten, Serviceleistungen und Veranstaltungstipps. Im Schnitt ist geplant, 15 % des Programms mit Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

In organisatorischer Hinsicht sind als Vorortmitarbeiter ein vollzeitbeschäftigter Marketing- bzw. Verkaufsmitarbeiter sowie eine halbtagsbeschäftigte redaktionelle Mitarbeiterin vorgesehen. Der Medienprojektverein Steiermark plant, je nach Geschäftsentwicklung ein kleines Büro in Bruck an der Mur zu eröffnen. Die Anbindung an Soundportal erfolgt über ein VPN-Netzwerk. Die Vermarktung zielt einerseits auf lokale Kunden aus dem Mur-/Mürztal ab, andererseits wird der Medienprojektverein Steiermark aufgrund des vergrößerten Sendegebietes erstmals die Möglichkeit haben, zumindest Teile von steiermarkweiten Werbebudgets, die bis jetzt großteils in Richtung der Antenne Steiermark bzw. des ORF Radio Steiermark geflossen sind, zu lukrieren.

In finanzieller Hinsicht bringt der Medienprojektverein Steiermark vor, bereits Teil des RMS-Verbundes zu sein und in der Topkombi sowie den Teilkombis Young Stars, Kombi Mitte und Kombi Mitte/Süd mitvermarktet zu werden. Aufgrund der angenommenen technischen Reichweite von ca. 120.000 Personen und dem eher urbanen Gebiet rund um die Schul- und Studentenstädte (Bruck, Leoben und Kapfenberg) kalkuliert der Medienprojektverein Steiermark mit zusätzlichen Viertelstundenhörern von 1.000 bis 1.500, was eine Erlössteigerung durch die überregionale Vermarktung von zumindest 60.000 Euro zur Folge haben sollte. Damit sollten auch Einnahmen aus dem zusätzlichen lokalen Verkauf in Höhe von Anfangs zumindest der Hälfte der RMS-Einnahmen erreicht werden können, die in den folgenden Jahren auf die Höhe des RMS-Betrages ansteigen sollten.

Insgesamt geht der Medienprojektverein Steiermark jährlich somit von zusätzlichen Einnahmen in der Höhe von ca. 90.000 Euro bis 150.000 Euro aus. Damit sollen neben den Investitionskosten auch die zusätzlich anfallenden Kosten (Redaktion, Marketing, laufende Sendekosten, etc.) abgedeckt werden können. Die Investitionskosten für den Sender auf der MUGEL sind mit 75.000 Euro kalkuliert. Somit ergibt sich in der Planrechnung für das erste Jahr ein negatives Ergebnis für das gegenständliche Versorgungsgebiet von rund 76.000 Euro, in den folgenden Jahren sollen Überschüsse von rund 21.000 Euro, 36.000 Euro, 55.000 Euro bis zu 61.000 Euro im vierten Jahr erwirtschaftet werden.

Hinsichtlich der Finanzierung verweist der Medienprojektverein Steiermark darauf, dass er als ideeller Verein nicht auf Gewinnerzielung, sondern ausschließlich auf Kostendeckung ausgerichtet ist.

Nach dem Betriebsjahr 2004, in dem bereits ein bescheidener Überschuss erwirtschaftet wurde, hat der Medienprojektverein Steiermark im Jahr 2005 durch seine Radio-, Event-, Online- und Beteiligungsaktivitäten ca. 160.000 Euro Überschuss erwirtschaftet und konnte dadurch alle seine Verbindlichkeiten abbauen; für das Jahr 2006 ist ein Überschuss von ca. 100.000 Euro geplant. Diese Mittel stehen für Investitionen in Infrastruktur, Mitarbeiter, Projekte, Beteiligungen sowie Sendegebietserweiterungen zur Verfügung. Weiters verfügt der Medienprojektverein Steiermark über ein Wertpapierdepot in der Höhe von ca. 125.000 Euro sowie seit dem Jänner 2005 über eine Beteiligung von 51 % am Grazer Popkulturzentrum ppc (ppc GmbH). Nach einer einjährigen wirtschaftlichen und programmlichen Sanierung unter der Führung des Medienprojektvereins Steiermark schreibt die ppc GmbH mittlerweile schwarze Zahlen.

Zur Finanzierung der erforderlichen Mittel von etwa 76.000 Euro im ersten Jahr plant der Medienprojektverein Steiermark eine Finanzierung aus dem laufenden Betrieb von ca. 20.000 Euro, aus einer Investitionsförderung des Landes Steiermark in der Höhe von etwa

36.000 Euro – eine solche wurde bereits einmal für den Senderaufbau am Hafnerriegel erhalten und muss aus dem laufenden Betrieb vorfinanziert werden –, sowie ein Restbetrag von ca. 20.000 Euro aus einer Kreditaufnahme. Dazu hat der Medienprojektverein Steiermark eine Finanzierungszusage der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Geschäftsstelle Graz, vorgelegt, nach der die Finanzierung für einen Betrag von 20.000 Euro vorbehaltlich der Unterfertigung des Kreditvertrages sowie der dazugehörigen Besicherungsurkunden bestätigt wird. Der Medienprojektverein Steiermark geht jedoch davon aus, dass auch dieser Kredit nicht in Anspruch genommen werden muss, da eine Finanzierung aus dem laufenden Betrieb möglich sein sollte.

Der Medienprojektverein Steiermark beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Die technischen Merkmale entsprechen der Ausschreibung, der Antrag ist somit fernmeldetechnisch realisierbar.

Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (ÖCM) ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in Wien. Er ist im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 311304333 unter der Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien eingetragen.

Organe des Vereins sind Leo Scheibreithner (Obmann), Irmgard Schmidt (stellvertretender Obmann) sowie Bernhard Mitternitzer (Schriftführer und Kassier), der Verein besteht neben diesen Organen noch aus vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger.

Die ÖCM veranstaltet gemäß dem Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, ein lokales Rundfunkprogramm im Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ unter dem Namen „Radio Maria“. Weiters verfügt die ÖCM über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8) und über eine – nicht rechtskräftige – Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 16.08.2006, KOA 1.300/06-008).

Eine Überschneidung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit den Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bzw. „Baden“ ist auf Grund der großen geografischen Entfernung und der Topografie nicht gegeben (Entkopplung).

Die Mitglieder des Vereins und Mitarbeiter von Radio Maria verfügen über Erfahrung sowohl in Medienangelegenheiten als auch in der Unternehmensorganisation. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung des Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht wird das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen abgewickelt. Er ist dem Vereinsvorstand für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatuts verantwortlich. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Zur redaktionellen Betreuung des Versorgungsgebietes stehen drei von zehn Mobilstudios von Radio Maria Österreich zur Verfügung. Bis zu 40 Ehrenamtliche würden in Redaktion und Technik arbeiten, sowie 15 Referenten für das Vollprogramm von Radio Maria Österreich.

Es ist geplant, zwei Stunden Regionalfenster zu betreiben, und zwar eines in der Früh (9 bis 10 Uhr) und eines am Nachmittag (13 bis 14 Uhr). Es handelt sich hierbei um Programm, das aus der Region für die Region in diesem Programmfenster gespielt werden soll. Überdies soll durch die Einbindung der Hörer auch aus der Region diese im Gesamtprogramm von Radio Maria dargestellt werden.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil. Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllt. Essenziell ist dabei die Einbindung unterschiedlichster lokaler Gruppen.

Programmgrundsätze sind Wertorientierung, Themenvielfalt bei hohem Wortanteil (70 %), Meinungsvielfalt und Objektivität durch die Vielzahl von Gastreferenten, Authentizität durch Live-Sendungen mit Höreranrufmöglichkeit und Regionalbezug, neben den lokalen Gastreferenten durch Reportagen über lokale Events, Live-Übertragungen, Kurz-Interviews, Einbeziehung lokaler Kulturträger und insbesondere durch Musikbeiträge aus der Region. Bereits jetzt werden Studios in Wien, Amstetten und Innsbruck betrieben.

Als Musikformat (bei einem durchschnittlichen Musikanteil von unter 30 %) sind Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Interpreten aus dem Empfangsgebiet sowie Christian Contemporary Music vorgesehen.

Das Programm soll verschiedene Zielgruppen bedienen: Familien, Kinder, Jugendliche, Studenten, Berufstätige, kirchlich Engagierte, 50+ – alle, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Ein besonderes Anliegen ist es, die Bedürfnisse der „Armen“, der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft zu berücksichtigen und das soziale und spirituelle „Dach über der Seele“ auszuweiten. Ein weiteres Anliegen besteht darin, „Aufbruchstimmung“ zu verbreiten und einen positiven Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft zu vermitteln.

Es handelt sich um ein 24-Stunden Spartenprogramm. Es werden maximal zwei Stunden pro Tag von anderen Hörfunkveranstaltern zugeliefert. Zugeliefertes Programm soll von „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen werden.

In organisatorischer Hinsicht ist zur redaktionellen Betreuung des Versorgungsgebietes Bruck an der Mur ein Studio in der Benediktiner Abtei Seckau geplant, von wo aus ein Stab von ca. 30 ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut wird. Diese erarbeiten in der Redaktion und Technik eine Programmlieferung für das Vollprogramm von Radio Maria Österreich von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich. Es sollen dabei inhaltliche, soziale, ethische, kulturelle und liturgische Programmteile geliefert werden. Man sei bereits in Kontakt mit Klöstern, Pfarren und anderen Institutionen im Versorgungsgebiet, so wird es möglich sein, genügend ehrenamtliche Mitarbeiter zu rekrutieren. Der Abt Johannes von Seckau gestaltet bereits jetzt ein Programm bzw. eine Sendung im Programm von Radio Maria im Umfang von wöchentlich einer Stunde. Es bestehe daher bereits eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Stift, so dass es auch möglich sein wird, im Falle einer Zulassungserteilung im Stift Räumlichkeiten für das Studio zu bekommen.

Radio Maria ist nicht werbefinanziert, sondern wird einerseits durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern kostengünstig produziert und andererseits durch Spenden der Hörer finanziert. Dabei besteht finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Auf der Basis von Erfahrungen in Waidhofen sowie internationaler Erfahrungen der World Family of Radio Maria bzw. offiziellen Erhebungen in Südtirol geht die ÖCM bei einem konservativen Ansatz von einer Tagesreichweite von zunächst 4,7% (in den Folgejahren 5,5% und 6%), einem Anteil der Spender an den Hörern von 10% und ein jährliches Pro-Kopf-Spendeaufkommen von 80 Euro aus. Zusätzlich sei eine fundraising campagne für die Erstinvestitionen in der Höhe von 40.0000 Euro geplant.

Bei einer angenommenen technischen Reichweite von 120.000 Einwohnern liegt das Spendenaufkommen damit pro Jahr bei etwa 45.000 Euro (zuzüglich 40.000 Euro aus dem Fundraising) im ersten Jahr, ca. 53.000 Euro im zweiten und 58.000 Euro im dritten Jahr.

Initialkosten für die Sendeanlage und technische Erstinvestitionen werden in der Höhe von ca. 75.000 Euro angenommen; jährliche laufende Kosten umfassen die Betriebskosten und Wartung der Sendeanlage, Urheberrechte, Promotionmaterial und Technikinvestitionen und werden in der Höhe von im Schnitt ca. 25.000 Euro jährlich angenommen. Somit wird nach einem negativen Ergebnis von etwa 14.000 Euro im ersten Jahr in den Folgejahren mit Überschüssen in der Höhe von ca. 27.000 Euro bzw. 30.000 Euro gerechnet.

Die ÖCM beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Privatradio Arabella Bruck GmbH

Die Privatradio Arabella Bruck GmbH ist eine seit dem 13.07.2006 zu FN 280068 s beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bruck an der Mur und einem Stammkapital von 35.000 Euro, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Alleingesellschafterin ist die Radio Arabella GmbH. (vormals Donauradio Wien GmbH).

Die Gesellschafter der Radio Arabella GmbH., einer zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind die EAR Beteiligung GmbH mit einem Anteil von 30 %, die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 30 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 15 %, Dr. Gerhard Feltl mit einem Anteil von 10 %, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 10 % sowie Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 %.

Die Radio Arabella GmbH. ist Inhaberin von rechtskräftigen Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001); „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ bis zum 30.06.2016 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006) sowie „Tulln 99,4 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003). Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ wurde in der Folge um die Funkstelle Göttweig 107,1 MHz erweitert (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, nunmehr: „Tulln und Göttweig“).

Die Radio Arabella GmbH. hält 76 % der Kommanditanteile an der Privatradio Arabella GmbH & Co KG (FN 268342x beim LG Linz) und 76 % der Anteile an deren einzigen Komplementärin, der Privatradio Arabella GmbH. Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ bis 29.04.2015 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die Radio Arabella GmbH. hält 50 % der Kommanditanteile an der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG (FN 277024 p beim LG St. Pölten) und 50 % der Anteile an deren einzigen Komplementärin, der Privatradio Mostviertel GmbH. Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ bis 20.10.2015 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Auf Grund der Entfernung und topografischen Entkopplung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“ oder „Ybbs an der Donau“.

Eigentümerin der EAR Beteiligung GmbH ist die EAR Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Zerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett sowie Herbert Hager gebildet wird. Die EAR BeteiligungsgmbH hält ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist; diese verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, 611.150/001-BKS/2001). Die EAR Beteiligung GmbH gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuchverlages Hans Müller Nürnberg, der zu 76 % Gunther Oschmann, zu 12 % Konstanze Oschmann und zu 12 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100 %ige Tochtergesellschaft Telefon und BuchverlagsgmbH mit Sitz in Salzburg und Wien 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ bis 20.06.2011 (siehe oben) verfügt. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG als Mutter der Keller Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Das Unternehmen ist als GmbH & Co KG strukturiert, wobei sich auch die Komplementärgesellschaft zu 100 % in Familienhand befindet. Es besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie eine direkte Beteiligung an Radio Melody (München). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG, Rosenheim, steht zu 80 % im Eigentum von Alfons Döser und zu je 10% im Eigentum von Oliver und Thomas Döser.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Felzl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter. Die lokale Tochtergesellschaft wurde gegründet, um in der Folge lokale Partner im Ausmaß bis 40% beteiligen zu können. Bisher sei man nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung jedoch nicht fündig geworden, es bestehen auch keine entsprechenden Vorvereinbarungen. Ausgeschlossen sei die Beteiligung von Unternehmen im Medienbereich, da die Radio Arabella GmbH. in Mediensachen autonom entscheiden möchte.

Als Geschäftsführer von Radio Arabella Bruck (Privatradio Arabella Bruck GmbH) wird Wolfgang Struber, der bereits am Aufbau von Radio Arabella 92,9 in Wien, Radio Arabella 99,4 in Tulln und Radio Arabella 96,7 in Linz beteiligt war, fungieren. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & KommunikationsberatungsgmbH tätig, bevor er bei der Donauradio Wien GmbH eintrat.

Hauptverantwortlich für die Leitung des Programms von Radio Arabella Bruck ist Mag. Ilse Krotmayer, die seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und dessen Umsetzung bei Radio Arabella 92,9 in Wien verantwortlich ist. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Mag. Krotmayer als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien. Mag Krotmayer soll dem Stationmanager – insbesondere in der Startphase – unterstützend beiseite stehen.

Konkrete Gespräche zur Besetzung des Senderverantwortlichen (mit Prokura) wurden bereits geführt, nähere Angaben wurden im Antrag und auch in der mündlichen Verhandlung jedoch nicht gemacht.

Radio Arabella Bruck wird sich im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (Roland Kaiser, Udo Jürgens u. v. m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln besteht. Die Abgrenzung zum Programm „Radio Steiermark“ des ORF und damit die Ansprache des vergleichsweise jüngeren Segments der reifen Zielgruppe soll dadurch erfolgen, dass auf Radio Arabella Bruck keine Volksmusik ausgestrahlt wird und das Programm weniger konservativ geprägt ist. Darüber hinaus wird Radio Arabella Bruck als Lokalsender auf Bruck ausgerichtet sein, während das ORF-Regionalprogramm das gesamte Bundesland berücksichtigt.

Der Wortbereich wird auf das deutlich ausgeprägte Informationsbedürfnis in der Zielgruppe 35+ Rücksicht nehmen. Der lokal orientierte Inhalt des Programms soll im Vordergrund stehen, dazu kommt eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente, die lokal interessante, fundierte Wetter- und Verkehrsberichte ebenso beinhalten soll wie weit reichende Informationen rund um das tagesaktuelle Geschehen in der Region. Weltnachrichten werden stündlich von 6 bis 21 Uhr ausgestrahlt, die durchschnittliche Länge der Nachrichtensendung beträgt 3,5 Minuten. Geplant ist, Lokalnachrichten jeweils immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse im Land zu bringen. Die Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt. Gesendet werden die Lokalnachrichten täglich von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6.30 und 18.30 Uhr. Die Lokalnachrichten werden maximal vier Meldungen umfassen, wobei die Themenrecherche vor Ort von Redakteuren der Privatrado Arabella Bruck GmbH durchgeführt wird.

Das Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm von 5 Uhr bis 9 Uhr früh vor, welches im Studio vor Ort produziert wird. Der Servicekomponente kommt in dieser Sendung besondere Bedeutung zu, das Programm wird mit aktuellen Reportagen aus Bruck an der Mur, Interviews und interessanten Moderationen zu lokalen Themen abgerundet. Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 12 Uhr die Sendung „Der Arabella Service Vormittag“ gesendet werden. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. Zwischen 12 Uhr und 15 Uhr wird von Montag bis Freitag die Sendung „Radio Arabella Aktiv“ gesendet werden. Hier steht die Arabella-Musik im Vordergrund, wobei auch die Möglichkeit bestehen soll, dass Hörer Musikwünsche anmelden können. Inhaltlich wird der Schwerpunkt auf Veranstaltungshinweisen aus Linz und der Region liegen, außerdem präsentiert der Moderator in dieser Sendung den Freizeit-Tipp für den Nachmittag. Von 15 Uhr bis 19 Uhr soll die Sendung „Servus Bruck an der Mur – der Nachmittag auf Radio Arabella“ unter der Woche von Montag bis Freitag gesendet werden, die vor allem Service und Information für die Fahrt nach Hause bringen soll. Von 19 Uhr bis 22 Uhr erfolgt unter der Woche von Montag bis Donnerstag über Programmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien die Sendung „Das war der Tag –

Radio Arabella am Abend“, die als Alternative zum Fernsehen ein moderiertes Live-Programm bietet. Von 22 Uhr bis 5 Uhr Früh wird von Montag bis Sonntag, an Samstagen und Sonntagen von 22 Uhr bis 6.00 Uhr Früh die Sendung „Die Arabella Nachtmusik“ ausgestrahlt werden. Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 6 Uhr bis 12 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Muntermacher“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten geboten werden soll. Die Sendungen „Wochenend“ und „Sonnenschein“ sowie „Bruck an der Mur am Wochenende“ sind zwischen 10 und 18 Uhr in Programm und Moderation auf das Wochenende abgestimmt. Als Programmzulieferung aus Wien werden weiters am Freitag von 19 bis 22 Uhr und am Samstag von 18 bis 22 Uhr die Sendung „Arabella Herzflimmern mit Suki“ sowie am Sonntag von 18 bis 22 Uhr der „Wochenendausklang“ gesendet.

Insgesamt werden somit neben den Weltnachrichten drei bis vier Stunden pro Tag vom in Wien ausgestrahlten Programm „Radio Arabella 92,9“ der Alleingeschafterin der Privatrado Arabella Bruck GmbH, der Radio Arabella GmbH., übernommen. Dies entspricht in etwa einem Anteil von 14 % Programmübernahme.

Das dargestellte Programmschema inkl. der Zulieferungen von „Radio Arabella 92,9“ aus Wien wird im wesentlichen in allen Versorgungsgebieten, in denen die Radio Arabella GmbH. bzw. Tochtergesellschaften über Hörfunkzulassungen verfügen, namentlich: „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“, „Tulln und Göttweig“ (hier lt. Zulassung 45 % Lokalanteil), und „Ybbs an der Donau“ (hier lt. Zulassung 55 % Lokalanteil) umgesetzt. Nach Angaben der Privatrado Arabella Bruck GmbH in der mündlichen Verhandlung ist aber keine Erlangung einer bundesweiten Zulassung nach § 28b ff PrR-G geplant, da der festgelegte Lokalanteil (86 %) ein wesentlicher, erfolgsrelevanter Faktor für Radio Arabella sei.

In organisatorischer Hinsicht sind für das Studio in Bruck an der Mur etwa 14 Mitarbeiter in den Bereichen Management, Programm, Verkauf und Promotion vorgesehen.

Der Finanzplan der Privatrado Arabella Bruck GmbH geht von einem negativen Betriebsergebnis im ersten Jahr von 174.872 Euro bei Erlösen von 778.425 Euro, einem negativen Betriebsergebnissen von 108.158 Euro bei Erlösen von 818.072 im zweiten Jahr und einem positiven Betriebsergebnis von 43.360 Euro bei Erlösen von 941.750 Euro im dritten Jahr aus. Ein positives kumuliertes Betriebsergebnis wird in der vorgelegten Planrechnung (auf drei Jahre) somit nicht dargestellt. Die Privatrado Arabella Bruck GmbH wird die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln bzw. Mittel der Geschafter finanzieren. Dazu hat sie eine Bestätigung ihrer Alleingeschafterin (der damaligen Donauradio Wien GmbH) vorgelegt, nach der diese über liquide Mittel in der Höhe von 1,5 Mio. Euro verfügt, die auch zur Finanzierung und Deckung der Anfangsverluste der Privatrado Arabella Bruck GmbH dienen sollen.

Die Privatrado Arabella Bruck GmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Radio Starlet) ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Geschafter sind die deutschen Staatsbürger Michael Meister (zu 97 %) und Gerald Kappler (zu 3 %). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503.622,50, die vom geschäftsführenden Geschafter Michael Meister (EUR 281.210,53), dessen Vater Hans

Meister (EUR 178.952,16), Herrn Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 1985 Michael Meister.

Radio Starlet ist an der Starlet Media AG, einer zu HRB 9383 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürth/Bayern zu 16,59 %, an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Herr Michael Meister ist zugleich alleiniger Vorstand der Starlet Media AG und über seine 100%-ige Beteiligung an der media marketing rundfunkwerbung GmbH, einer zu HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach zu 29,21 % an der Starlet Media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern in der Höhe von EUR 1.665.200 und Genussrechte in der Höhe von etwa EUR 730.000. Darüber hinaus ist Michael Meister zu 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH, deren Geschäftsführer er auch ist, beteiligt.

Radio Starlet wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ erteilt, die am 31.03.2008 endet. In Erweiterung dieses Versorgungsgebietes wurde Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zugeordnet (Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003).

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde Radio Starlet weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom VwGH am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Radio Starlet ist auch Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Radio Starlet plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24-Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Vermarktung nach Radio Starlet die Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll

vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 85% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000 und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Radio Starlet ist bemüht, ihr Hörfunkprogramm insbesondere in Gebieten, in denen eine überproportionale Repräsentation ihrer Zielgruppe ausgemacht oder vermutet werden kann, zu verbreiten. Dabei sollen insbesondere Gebiete erreicht werden, in denen die Hauptverkehrsadern Österreichs – zu denen Radio Starlet neben Autobahnen auch Querverbindungen wie das verfahrensgegenständliche Murtal und Mürztal zählt – liegen.

Es ist geplant, das bestehende, einheitliche (Satelliten-)Programm durch lokalen Content aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet anzureichern. Im Falle einer Zuteilung für Bruck an der Mur und (im parallel anhängigen Verfahren) für Graz 94,2 MHz ist in Graz ein eigenes Studio und eine eigene Redaktion geplant, für Bruck ist dann ein Korrespondent vorgesehen. Im Falle einer alleinigen Zulassungserteilung in Bruck an der Mur sind zwei Korrespondenten vorgesehen. Diese können dann ihre Beiträge nach Fürth überspielen. Vorgesehen sind Wetterberichte, Veranstaltungshinweise und ähnliches. Dabei handelt es sich um voraussichtlich täglich drei bis sechs Services im Umfang von jeweils etwa 30 Sekunden bis zwei Minuten. Zusätzlich können ein bis drei Beiträge im Umfang von 90 Sekunden bis drei Minuten, die bei entsprechender Bedeutung des Themas auch jeweils wiederholt zur Ausstrahlung gebracht werden, in das Gesamtprogramm einfließen.

In fachlicher Hinsicht verweist Radio Starlet darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Geschäftsführer von Radio Starlet, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für

Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Chef vom Dienst und Programmdirektor bei Radio Starlet.

Als Verkaufseiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; dieser ist für die gesamte Verkaufsleitung in Deutschland und Österreich zuständig. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 Key-Account-Manager Süd bei der Starlet media AG und zuständig für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs für „TruckRadio“.

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet in der Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG (zum Geschäftsbesorgungsvertrag mit dieser Gesellschaft sogleich) sowie der an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung erfolgt daher – bankenunabhängig – ausschließlich aus Eigenmitteln.

Radio Starlet hat am 19.12.2000 mit der Starlet Media AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. In diesem beauftragt Radio Starlet die Starlet Media AG mit der Vermarktung der von Radio Starlet veranstalteten Radioprogramme und überträgt dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt der Radio Starlet. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen zu 95% der Starlet Media AG und zu 5% der Radio Starlet zu. Die Starlet Media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen.

Radio Starlet geht im vorgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität davon aus, dass sich nach einem negativen Ergebnis von 25.500 Euro im ersten und 7.500 Euro im zweiten Jahr Überschüsse von 26.500 Euro im dritten, 56.000 Euro im vierten und 97.500 Euro im fünften Jahr erwirtschaften lassen. Die Basis dieser Berechnungen sind Einnahmen in der Höhe von 120.000 Euro im ersten Jahr, die sich kontinuierlich auf 360.000 Euro im fünften Jahr steigern. Die angenommene Kosten umfassen Senderbetriebskosten von jährlich 18.500 Euro, eine auf fünf Jahre verteilte Abschreibung von jährlich 12.000 Euro und Personalfixkosten für Korrespondenten, Verkauf, Studioleitung und Promotion von 87.000 Euro im ersten Jahr mit einer Steigerung auf 149.000 Euro im fünften Jahr. Umsatzabhängige Kosten (inkl. Verkaufsprovision) werden in der Höhe von etwa 23 % der Umsätze (also von 28.000 Euro ansteigend auf 83.000 Euro) angenommen.

Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt 5% bis maximal 10% nicht übersteigen wird. Die Schaltkosten für Werbespots (offenbar im gesamten Programm von Radio Starlet) sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr 4 Euro und Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr 2 Euro betragen.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zielt auf die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG (im Folgenden auch: Radio Grün Weiß) ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 227249s eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Leoben. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH (FN 227115v beim LG Leoben), einzige Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage von 36.336,42 Euro ist die Volksbank Mürztal-Leoben registrierte Genossenschaft mbH. Gesellschafter der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH sind die Volksbank Mürztal-Leoben registrierte Genossenschaft mbH zu 99 % und Herr Harald Milchberger zu 1 %.

Die Volksbank Mürztal-Leoben registrierte Genossenschaft mbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter der FN 67306f eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Leoben. Zum Ende des Jahres 2005 bestand sie aus 13.503 Genossenschaftern, jeder Anteil in der Genossenschaft entspricht unabhängig seiner Höhe exakt einer Stimme. Harald Milchberger ist österreichischer Staatsbürger. Er verfügt über keine Rechte, aus denen sich ein beherrschender Einfluss auf die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ergibt.

Harald Milchberger ist Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ für die Zeit bis zum 31.05.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.465/3-RRB/97, in der Fassung des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.465/5-PRB/99).

Am 29.06.1998 schlossen Harald Milchberger und die damalige Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH (die Gesamtrechtsvorgängerin der nunmehrigen Antragstellerin) einen „Nutzungsüberlassungsvertrag“ hinsichtlich der ihm erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms, am 17.03.1999 wurde ein Nachtrag dazu abgeschlossen. Mit Bescheid vom 24.05.2004, GZ 611.116/0001-BKS/2004, hat der Bundeskommunikations-senat gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 PrR-G festgestellt, dass Harald Milchberger als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ die Bestimmung des § 3 Abs. 4 PrR-G schwerwiegend verletzt hat, indem er durch den genannten Nutzungsüberlassungsvertrag samt Nachtrag die ihm erteilte Berechtigung auf Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH (Nfg. KEG) zur ausschließlichen Nutzung und Ausübung überlassen hat, ohne in dieser Betriebsgesellschaft aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen erheblichen Einfluss zu haben. Harald Milchberger wurde aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand durch Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrags herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof zunächst aufschiebende Wirkung zuerkannt, in der Folge mit Erkenntnis vom 01.03.2005, Zl. 2004/04/0124, die Beschwerde aber als unbegründet abgewiesen. In der Folge hat Harald Milchberger mit der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG am 25.11.2005 einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. Auf dieser Basis führt die Antragstellerin derzeit den Sendebetrieb für Harald Milchberger im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ durch.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ergibt sich im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ eine großflächige Doppelversorgung, die etwa 41.000 Einwohner betrifft. Das sind ca. 2/3 des ca. 64.000 Einwohner umfassenden Versorgungsgebietes „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“, sowie ca. 30 % des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes.

Radio Grün Weiß hat angekündigt, nach Erteilung der verfahrensgegenständlichen Zulassung und Zuteilung der entsprechenden Übertragungskapazität und noch vor Aufnahme des Sendebetriebes im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet den

bisherigen – auf Basis des Betriebsführungsvertrages mit Harald Milchberger organisierten – Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ freiwillig einzustellen und den erwähnten Betriebsführungsvertrag aufzukündigen bzw. Auflagen der Behörde hinsichtlich der diesbezüglichen Einstellung des Sendetriebes vollständig und unverzüglich nachzukommen.

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die seit dem Jahr 1998 erfolgreich organisierte Rundfunkveranstaltung des Radioprogramms „Radio Grün Weiß“. Alle bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen der Antragstellerin im Hinblick auf die weitere Etablierung als Hörfunkveranstalter könnten damit als valide angenommen werden. Geschäftsführer der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH (einzige, allein vertretungsbefugte Kommanditistin der Antragstellerin) sind – jeweils gesamtvertretungsbefugt – Cordula Schlager, Alfred Stiendl und Franz Höcher. Frau Schlager ist dabei für den operativen Bereich, Alfred Stiendl für den kaufmännischen Bereich zuständig. Alfred Stiendl ist jeweils gesamtvertretungsbefugter Obmann und Geschäftsleiter der Volksbank Mürztal-Leoben reg. GenmbH., Franz Höcher ist dort Gesamtprokurist. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in dieser Position verfügt Herr Stiendl über das erforderliche Wissen für die kaufmännische Geschäftsführung der Antragstellerin.

Frau Cordula Schlager ist seit 1979, damals freie Mitarbeiterin bei der Süd-Ost Tagespost Graz, im Medienbereich tätig. In den Jahren 1986 bis 1998 war sie Marketing- und Pressereferentin der Region Obersteiermark für Tourismus und Kultur, insbesondere für die Region „Steirische Eisenstraße“, welche auch das beantragte Sendegebiet umfasst. Vor dem Einstieg bei Radio Grün Weiß hat Frau Schlager eine Moderationsausbildung bei Pert Oberhauser erfolgreich abgeschlossen. Sie hat das kommerzielle Radio Grün Weiß seit dem Sendestart im Juni 1998 mit aufgebaut. Chefredakteur ist Mag. Mario Fraiss. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften mit anschließender Gerichtspraxis hat er einen Lehrgang für Sprechtechnik und Radiomoderation im Studio Lannach absolviert. Er ist seit 2002 bei Radio Grün Weiß tätig, nach anfänglichen Jahren in der Redaktion und als Moderator ist er seit 2004 im Angestelltenverhältnis als Chefredakteur tätig.

In der Moderation sind Gilbert Stadlbauer, André Brunner, Angelika Klug, Sigrid Graupp und Gerhard Kassegger vorgesehen, die jeweils über eine teils langjährige Erfahrung in Redaktion und Moderation aufweisen. In der Redaktion sind drei Personen vorgesehen, Vertrieb und Marketing werden unter der Leitung von Cordula Schlager von drei Vertriebsmitarbeitern durchgeführt.

Das Programm unter dem Namen „Radio Grün Weiß“ orientiert sich im Wesentlichen am bisher von der Antragstellerin aufgrund des Betriebsführungsvertrages für Harald Milchberger im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ organisierten Hörfunkprogramm. Es handelt sich um ein – bis auf die Weltnachrichten – vollständig eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. Weiters sind neue Jugend-Spezialsendungen vorgesehen, welche von diesem Musikformat etwas abweichen. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Diese lokalen Musikgruppen sollen bei Radio Grün Weiß die Möglichkeit haben, ihre Eigenkompositionen dem Publikum vorzustellen. Auch Jugendgruppen können sich hier präsentieren, dadurch entsteht ein wesentlicher lokaler Bezug und es werden umfassende Alters- und Bevölkerungsschichten angesprochen.

Es sollen auch regelmäßig Sendungen angeboten werden, welche sich mit geschlechts- bzw. altersspezifischen Themen, etwa für Frauen und Mädchen aus dem Bereich Gesundheit, Erziehung, Schönheit/Wellness und Mode auseinandersetzen. Die Hörerkernzielgruppe umfasst die Altersschicht 10+, die erweiterte Zielgruppe umfasst 14 bis 49-Jährige. Es ist ein Wortanteil von insgesamt etwa 20 % geplant.

Zu Informationszwecken sind Weltnachrichten zur vollen Stunde in der Länge von drei Minuten, lokale bzw. regionale Nachrichten zur halben Stunde in der Länge von drei Minuten, Weltnachrichten und Verkehr zur vollen Stunde in der Länge von einer Minute, drei Blöcke Veranstaltungsinformationen pro Tag und drei Sportsendungen pro Woche geplant. In Kooperation mit lokalen Unternehmen, Körperschaften, Gewerbetreibenden, Schulen und Jugendorganisationen sowie Verbänden sollen Servicesendungen gestaltet werden. Dadurch soll ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Diese Programmpunkte werden einerseits zu fixen Sendezeiten (jeweils eine Stunde) übertragen, andererseits auch punktuell und situationsbezogen in den Programmablauf integriert. Fixe Servicebereiche sind etwa eine Wirtschaftsendung, das Mittagsjournal, das Nachmittagsmagazin, „Radio Grün Weiß baut ein Haus“, ein Vereinsmagazin, und „Jeans & Shirt“ – das Jugend- und Schülermagazin. Kooperationsendungen sind mit dem Arbeitsmarktservice, dem Land Steiermark, der Steirischen TourismusgmbH, Gemeinden im Sendegebiet, der Arbeiterkammer, Messen, Ausstellungen, Institutionen des Bildungsbereiches, Jugendorganisationen, Vereinen und Unternehmen geplant. Unterhaltssendungen sollen das vielfältige Angebot von Radio Grün Weiß abrunden, sie dienen der Unterhaltung der Hörer. Es werden auch interaktive Programmstunden angeboten, welche die Hörer animieren, Radio selbst zu gestalten. Beispiele sind das Wunschradio, Countrygold, Stars – hautnah, Was uns bewegt, die Morgenwelle, und Jeans & Shirt – Jugend und Schüler on air. Darüber hinaus engagiert sich Radio Grün Weiß auch bei Initiativen der lokalen Bevölkerung und ist bei den meisten Events vor Ort und überträgt die jeweiligen Veranstaltungen im Radio. Beispiele hierfür sind die Grün Weiße Sommerparty, eine Adventgala, „auf der Suche nach deinem Traumjob“, Podiumsdiskussionen, Wirtschaftsveranstaltungen und Autogrammstunden.

Die allgemeinen, überregionalen Weltnachrichten in der Zeit von 6 bis 18 Uhr stündlich (jeweils ca. zwei Minuten) werden von der von der Radio Arabella GmbH. (Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“) zugeliefert.

Betont wird, dass ein Lokalsender nur mit lokalen Programminhalten punktet, daher seien alle eigenproduzierten Beiträge und Sendungen auf die Regionalität ausgerichtet, dies betreffe sowohl alle eigenen Informationsbeiträge, Service- als auch Unterhaltungssendungen.

Geplant ist ein automatisierter, unmoderierter Musikbetrieb von 18 bis 6 Uhr morgens. In der Zeit von 6 Uhr morgens bis 18 Uhr abends wird das Programm größtenteils moderiert und mit unterschiedlichen Inhalten, Werbung, lokalen und überregionalen Nachrichten, Informationsbeiträgen und Ähnlichem übertragen. Der Programmablauf für einen typischen Wochentag sieht in der Zeit von 6 bis 9 Uhr die Morgenwelle, in der Zeit von 10 bis 11 Uhr die moderierte Lifesendung „Was uns bewegt“, in der Zeit von 11 bis 12 Uhr das Mittagsjournal, in der Zeit von 15 bis 16 Uhr das Wunschradio, in der Zeit von 16 bis 17 Uhr das Nachmittagsmagazin und in der Zeit von 17 bis 18 Uhr moderierte Spezialsendungen zu den Themenbereichen Sport bzw. Musik oder Wirtschaft vor. In der übrigen Zeit wird vorprogrammierte Musik gespielt.

Radio Grün Weiß verweist darauf, dass der Radiotest vom zweiten Halbjahr 2004 eine durchschnittliche Hörerzahl des bisher organisierten Hörfunkprogramms von im Schnitt 3.000 Zuhörern in der moderierten Zeit von 6 bis 18 Uhr aufweist. Die Anteile von Radio Grün Weiß würden damit wesentlich höher als andere in diesem lokalen Gebiet aktive Radiosender sein. Aufgrund der angeführten Quoten werde davon ausgegangen, dass Radio Grün Weiß gegenüber Mitbewerbern besteht und aufgrund ähnlicher Bevölkerungsmentalitäten gleiche oder höhere Quoten auch im Gebiet der beantragten Übertragungskapazität erreicht.

In organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die bestehenden personellen und organisatorischen Strukturen. Die bestehenden Studioräumlichkeiten am Standort

Leoben stehen in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin und sollen für das neue Versorgungsgebiet zum Einsatz gebracht werden. Als wesentliche Investition fällt lediglich der Aufbau der neuen Sendeanlage ins Gewicht. Hinsichtlich der Werbezeitenvermarktung besteht eine Kooperation mit RMS – Radio Marketing Service, aufgrund des bisherigen Radiotests wird eine Tagesreichweite von 10 % angenommen.

Der Finanzplan von Radio Grün Weiß sieht Erlöse insbesondere im Bereich Leistungserlöse (Sponsorbeiträge für Veranstaltungen der Antragstellerin), Ankündigungen, Gewinnspiele, „Produktionskostenbeiträge“ (damit sind Erlöse aus Kurzsendungen und gestalteten Werbesendungen im Sinne des § 19 Abs. 1 PrR-G gemeint), aus Werbespots, aus Patronanzen, aus der Produktion von Werbespots, aus der überregionalen Vermarktung durch die RMS und aus der Organisation von Veranstaltungen vor. Diese Erlöse sollen im ersten Jahr rund 420.000 Euro, im zweiten Jahr rund 441.000 Euro, im dritten Jahr rund 454.000 Euro, im vierten Jahr rund 467.000 Euro, im fünften Jahr rund 481.000 Euro und im sechsten Jahr rund 496.000 Euro betragen. Aufwände sind jährlich in der Größenordnung von etwa 400.000 Euro vorgesehen. Daraus ergibt sich im ersten Jahr ein Gewinn von rund 22.000 Euro, im zweiten Jahr von rund 27.000 Euro, im dritten Jahr von rund 32.000 Euro, im vierten Jahr von rund 37.000 Euro, im fünften Jahr von rund 42.000 Euro sowie im sechsten Jahr von rund 48.000 Euro. Im Geschäftsplan sind die Kosten der neu zu errichtenden Sendeanlage auf Basis einer Abschreibungsdauer von sieben Jahren enthalten. Die Gesellschafterin Volksbank Mürztal-Leoben reg. GenmbH hat sich in einer Patronatserklärung gegenüber der Antragstellerin verpflichtet, sie mit einer solchen finanziellen Unterstützung auszustatten, um sie zu jeder Zeit in die Lage zu versetzen, dem Betrieb des Radio Grün Weiß in der beantragten Form bzw. in der von der Behörde im Zulassungsbescheid beschriebenen Form auszuüben und seinen rundfunkrechtlichen Verpflichtungen jederzeit nachzukommen. Sie hat sich verpflichtet, die Finanzierung der Investitionen und der laufenden Kosten des Betriebs gemäß dem Antrag von 13.06.2005, insbesondere dem Businessplan, der Planbilanz und der Plan-G&V, sicherzustellen.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Landesregierung

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 14.06.2006 (Protokoll GZ KOA 5.001/06-003) folgende Stellungnahme zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen abgegeben:

„Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ und Erteilung einer Zulassung an die Privatradios Arabella Bruck GmbH [in Gründung].“

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen folgende Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G abgegeben (Schreiben vom 30.03.2006, GZ FA1C-06.10-18/2002-38):

*„Die Steiermärkische Landesregierung schlägt vor, die ausgeschriebene Übertragungskapazität an folgenden Frequenzwerber zu vergeben und zwar **Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG** und begründet ihre Stellungnahme wie folgt:*

Radio GRÜN WEISS hat den Sendebetrieb bereits im Jahre 1998 am Standort Leoben aufgenommen und strahlt seitdem ein Programm aus, das auf besondere Weise zur

regionalen Identität beiträgt und eine steigende Akzeptanz aufweist. Mit der Sendelizenzvergabe an die Antragstellerin würde das Programmschema beibehalten und zusätzlich in dieses der Bereich Jugend stärker integriert werden. Erhalten und in vollem Umfange weitergenützt wird auch der Produktionsstandort einschließlich der technischen Einrichtungen. Von besonderer Bedeutung ist die im Antrag festgehaltene Tatsache, dass nach den Bestimmungen der Betriebsführungsverträge auch das Redaktions- und Moderatorenteam in seiner Gesamtheit in der neuen Gesellschaft weiterbeschäftigt wird. Das bisher gesendete Musikformat wird bis auf die Modifikationen in Richtung Jugend im Sinne der Kontinuität aufrechterhalten, Kooperationen mit den Werbebereichen werden weitergeführt. Für den Großraum Leoben weist Radio GRÜN WEISS in seiner redaktionellen Programmgestaltung den stärksten regionalen Bezug auf.

Neben den Programmen des ORF sind in weiten Teilen des Versorgungsgebietes der Frequenz 106,6 MHz auch die Privatradioprogramme von ‚Radio 89,6 Das Musikradio‘, ‚Antenne Steiermark‘ und ‚A1‘ zu empfangen. Für die Stellungnahme der steirischen Landesregierung war mitentscheidend, dass ein zusätzlicher Programmanbieter für den Wirtschaftsraum Mur- und Mürztal die bisherigen Anbieter in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer gefährden würde, zumal auch das ‚Kronehit Radio‘ noch vor dem Sommer 2006 für Leoben seine bereits bestehende Frequenz frei schalten wird.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde sowie der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig. Auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie allfälliger Überschneidungen mit bestehenden Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 24.07.2006. Soweit in der Folge eingewendet wurde, der Umfang der Überschneidung des verfahrensgegenständlichen Gebietes mit den Gebieten „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ einerseits und „Aichfeld – Oberes Murtal“ andererseits sei (allein auf Grund der graphischen Darstellungen der Überschneidung) nicht plausibel, so konnte der Amtssachverständige die diesbezüglichen Bedenken im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie in der Gutachtensergänzung vom 16.05.2006 durch erläuternde Darstellungen (insb. durch Hinterlegung der Versorgungskarten mit Straßenkarten) ausräumen.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. Schreiben der Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Steiermarkausgaben der Neuen Kronenzeitung und der Kleinen Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 196/2004, die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 2 (Mugel) 106,6 MHz“ ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 06.03.2006 um 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Fernmeldetechnische Realisierbarkeit

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs dem Österreichischen Rundfunk oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrags auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G das Verfahren nach § 12 Abs. 5 PrR-G einzuleiten. § 12 Abs. 5 PrR-G sieht die Vornahme einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vor, sofern ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nicht gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G (mangels für die Finanzierbarkeit der Programmveranstaltung ausreichender technischer Reichweite) abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G (zur Planung neuer Versorgungsgebiete) zu reservieren ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten stattzufinden, wenn ein fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorliegt, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Der Bestimmung des § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G ist zu entnehmen, dass die beantragten Übertragungskapazitäten einer Prüfung hinsichtlich ihrer fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde zu unterziehen sind. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ wird weder im PrR-G noch in sonstigen Rechtsvorschriften – wie insbesondere dem für die Frequenzuteilung und für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funksendeanlage maßgeblichen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I

Nr. 133/2005 – näher umschrieben. Wie sich jedoch schon aus den in § 54 Abs. 2 TKG 2003 festgelegten Voraussetzungen einer Frequenzzuteilung ergibt, ist eine Frequenzzuteilung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist (Z 3); ähnlich verlangt § 73 Abs. 2 TKG 2003, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen gewährleistet sein muss. Als „fernmeldetechnisch realisierbar“ im Sinne des § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G kann daher eine Übertragungskapazität nur dann beurteilt werden, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ umschreibt damit nicht die abstrakte Möglichkeit, eine Übertragungskapazität in Betrieb zu nehmen, sondern dass bei Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung stets die potentiellen Auswirkungen der Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.190/004-BKS/2002).

Die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen ist dabei nicht nur auf nationaler Ebene zu prüfen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 1 PrR-G bei Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten oder bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu berücksichtigen. Die einen integrierenden Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. III Nr. 17/1998, bildende Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) legt in ihrem Artikel 4 fest, dass bei jeder neuen Frequenzzuteilung schädliche Störungen für Dienste vermieden werden müssen, welche in Übereinstimmung mit der VO Funk betrieben werden und deren kennzeichnende Merkmale im Master International Frequency Register eingetragen sind. Für den Bereich des UKW-Tonrundfunks ist hinsichtlich der nach der VO Funk vorzunehmenden Koordination mit betroffenen Verwaltungen vor Eintragung im Master International Frequency Register das „Regionale Abkommen betreffend die Nutzung des 87,5 – 108 MHz-Bandes für UKW-Tonrundfunk“ (Genfer Abkommen 1984) zu beachten, wonach neue Hörfunkübertragungskapazitäten nur unter den Bedingungen, welche in Artikel 4 des Abkommens normiert sind, bewilligt werden dürfen. In Artikel 4 ist das Verfahren (Koordinierungsverfahren) betreffend Modifikationen zum Plan (Genfer Plan 1984), welcher nach Artikel 3 dieses Abkommens ein Annex zu diesem Abkommen ist, in welchem alle international koordinierten Übertragungskapazitäten erfasst sind, festgeschrieben. Bei der Prüfung der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ ist somit schon allein deswegen die Verträglichkeit nicht nur mit nationalen Übertragungskapazitäten zu prüfen, weil gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G bei der Verwendung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten internationale fernmelderechtliche Verpflichtungen Österreichs - wie sie sich im gegenständlichen Fall aus dem im BGBl. III Nr. 17/1998 verwiesenen Staatsvertrag ergeben - zu berücksichtigen sind (VwGH vom 28.7.2004, ZI. 2003/04/0011).

Die österreichische Verwaltung ist daher verpflichtet, vor Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten ein Koordinierungsverfahren gemäß der VO Funk in Verbindung mit dem Genfer Abkommen 1984 durchzuführen.

Das technische Konzept im Antrag der Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH überschreitet insbesondere im Bereich 20° bis 80° des Antennendiagramms jene koordinierten Werte, auf deren Einhaltung die slowakische Frequenzverwaltung auf Grund möglicher Störungen der Sender BRATISLAVA 106,6 MHz bzw. NOVE MESTO N.V. 106,6 MHz bestanden hat.

Der Antrag der Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms war daher mangels fernmeldetechnischer Realisierbarkeit abzuweisen. (Spruchpunkt 4 a.).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Zulassung an die Bruno Rabl Radiobetriebs GmbH im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach § 6 PrR-G, in dem auch die Anträge anderer zur Auswahl stehen, auf Grund der dargestellten Verbindungen und

geplanten Zusammenarbeit mit der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, die ein Programm im praktisch identischen Versorgungsgebiet veranstaltet, sowie der Ähnlichkeit der betreffenden Programme im Hinblick auf die erforderliche Gewährung größtmöglicher Meinungsvielfalt wohl ausgeschlossen sein dürfte.

Die technischen Konzepte der übrigen Antragsteller sind nach dem Ergebnis des Gutachtens des Amtssachverständigen fernmeldetechnisch realisierbar.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen Antragstellern vorgelegt.

Auf Grund von Z 2 hat die KommAustria weiters zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Hinsichtlich der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG stellt sich die Frage, ob sie auf Grund ihrer Gesellschaftsform von einem Ausschlussgrund betroffen ist, da § 7 PrR-G in seinem Abs. 1 anordnet, dass Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder *Personengesellschaften des Handelsrechts* mit Sitz im Inland sein müssen.

Die Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG) zählt zu den eingetragenen Erwerbsgesellschaften und ist der Kommanditgesellschaft (KG) gemäß §§ 161 ff HGB nachgebildet, welche gemeinsam mit der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Stillen Gesellschaft im zweiten Buch des Handelsgesetzbuches unter dem Titel „Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft“ geregelt wird. Gemäß § 1 Z 2 Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG) steht die Rechtsform der KEG allerdings nur für Fälle zur Verfügung, in denen eine Kommanditgesellschaft nicht gegründet werden kann. Damit stellt sich die Frage, ob die KEG grundsätzlich zu den Personengesellschaften des Handelsrechts gezählt werden kann.

Setzt man das Verständnis einer Personengesellschaft des Handelsrechts gleich mit einer Personengesellschaft, die zum Betrieb eines Vollhandelsgewerbes gegründet wird (§ 105 iVm § 4 Abs. 2 HGB), so fällt die KEG nicht unter diese enge Definition, da ihre Gründung zum Betrieb eines Vollhandelsgewerbes gesetzlich ausgeschlossen ist.

Offenbar wollte der Gesetzgeber des PrR-G aber an diese überkommenen Begrifflichkeiten des klassischen Handelsrechts nicht anknüpfen. Dies ergibt sich schon aus der systematischen Betrachtung der § 7 Abs. 1 und Abs. 2 PrR-G, da Abs. 2 leg cit. den Zusatz „des Handelsrechts“ nicht in seinem Wortlaut enthält – und zwar ohne ersichtlichen Grund oder Konsequenz für eine abweichende Erfassung des Begriffes „Hörfunkveranstalter“. Ein weiterer systematischer Blick auf die vom Gesetzgeber zugelassenen Hörfunkveranstalter lässt darüber hinaus erkennen, dass kein Grund für den Ausschluss von Erwerbsgesellschaften nach dem EGG bestehen kann: Da nämlich der Gesetzgeber des PrR-G bei der Erfassung der möglichen Hörfunkveranstalter einen möglichst weiten Bogen – angefangen von natürlichen Personen über teilrechtsfähige Personengesellschaften, über Vereine bis hin zu Kapitalgesellschaften, d.h. über alle Personen, die über eigene Rechtsfähigkeit verfügen, – spannen wollte, so hinterließ ein vollständiger Ausschluss der Kommanditerwerbsgesellschaft vom Zugang zum Hörfunkmarkt allein auf Grund des missverständlichen Wortlauts des § 7 Abs. 1 PrR-G, eine systemwidrige Lücke. Dieses Ergebnis wird auch von den Gesetzesmaterialien zur Vorgängerregelung (§ 8 Abs. 1 RRG) gestützt (siehe die Erläuternden Bemerkungen sowohl zur Regierungsvorlage 1134 BlgNR, XVIII. GP, als auch zur Regierungsvorlage 1998, 1521 BlgNR, XX. GP, jeweils zu § 8 RRG), wobei § 7 PrR-G der Rechtslage des § 8 RRG entspricht. Aus den Ausführungen in der RV 1998 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 8 RRG ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber nur Personengesellschaften ausschließen wollte, denen keine einheitliche Rechtspersönlichkeit zukommt, wie es bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Fall ist. Nicht jedoch sollten von dieser Bestimmung Personengesellschaften betroffen sein, denen zumindest partielle Rechtspersönlichkeit zukommt. In der RV wird unter anderem ausdrücklich die OEG als eine Personengesellschaft genannt, die ihrer einheitlichen Rechtspersönlichkeit wegen als Hörfunkveranstalter in Betracht kommen kann. Die OEG ist jedoch – gleich wie die KEG – im EGG (und nicht im HGB) geregelt, sodass für die KEG in diesem Zusammenhang nicht anderes gelten kann, und letztere daher ebenfalls Hörfunkveranstalter im Sinn des § 8 RRG bzw. § 7 PrR-G sein kann.

Somit ist auf Grund der von ihr gewählten Rechtsform für die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG kein Ausschlussgrund gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G gegeben.

Keine der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert, bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. steht im direkten Mehrheitseigentum der Medienbeteiligungen Privatstiftung, einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz. Inwieweit durch die in der Stiftungsurkunde niedergelegten Befugnissen einer der Stifter (nämlich Lieselotte Fellner) zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsbeirates ihr Einfluss auf die Stiftung einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist (die Anteile der Stiftungen wären dann Anteilen dieser Stifter gleichzuhalten), kann dahingestellt bleiben, da Lieselotte Fellner keine Medieninhaberin ist und auch keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen hält.

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Personen zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Der Medienprojektverein Steiermark verfügt über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Graz 97,9 MHz“ und „Oststeiermark“, die ÖCM in den Versorgungsgebieten „Waidhofen/Ybbs“ und (nicht rechtskräftig) „Baden“ und Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist bisher nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk, hält jedoch unmittelbar jeweils 100 % der Geschäftsanteile der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Antenne Oberösterreich GmbH, weshalb ihr die diesen Rundfunkveranstaltern zugewiesenen Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ und „Wels 98,3 MHz“ im Sinne des § 9 Abs. 1 dritter Satz PrR-G zuzurechnen sind.

Ein durch die beantragte Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatradio Arabella Bruck GmbH entstehendes Versorgungsgebiet wäre der Radio Arabella GmbH. als Alleingesellschafterin unmittelbar zuzurechnen. Zu prüfen ist daher eine allfällige Überschneidung mit deren Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“ sowie „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ sowie mit den der Radio Arabella GmbH. zuzurechnenden Versorgungsgebieten „Linz 96,7 MHz“ (der Privatradio Arabella GmbH & Co KG) und „Ybbs an der Donau“ (der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG).

Die somit hier zu prüfenden Versorgungsgebiete „Graz 97,9 MHz“, „Oststeiermark“, „Waidhofen/Ybbs“, „Baden“, „Spittal an der Drau“, „Wien 102,5 MHz“, „Wels 98,3 MHz“, „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“ und „Ybbs an der Donau“ sind sämtlich auf Grund der Topografie und geografischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet entkoppelt, sodass keine nach § 9 Abs. 1 unzulässige Überschneidung vorliegt.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG wickelt den Sendebetrieb für Harald Milchberger (Zulassungsinhaber im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“) ab, ist selbst jedoch derzeit nicht Inhaberin einer Zulassung. Harald Milchberger ist nicht unmittelbar an ihr beteiligt, seine Beteiligung an der Komplementärin der Antragstellerin liegt bei lediglich 1 %. Ein allenfalls der Radio Grün Weiß zugeordnetes neues Versorgungsgebiet wäre Harald Milchberger also nicht zuzurechnen. Der Antrag ist daher im Lichte des § 9 Abs. 1 PrR-G zulässig.

Die IQ – plus Medien GmbH und ihre Alleingesellschafterin sind weder Hörfunkveranstalter noch unmittelbar an Hörfunkveranstaltern beteiligt, sodass eine Prüfung von Überschneidungen nach § 9 Abs. 1 PrR-G nicht weiter erforderlich ist.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar. Es ist daher zu prüfen, inwieweit Antragsteller mit anderen, bestehenden Hörfunkveranstaltern einen Medienverbund im Sinne des § 2 Z 7 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G bilden bzw. bilden würden.

Die IQ – plus Medien GmbH wäre als Hörfunkveranstalterin auf Grund des Überschreitens der 25%-igen Beteiligung (Kapitalanteile oder Stimmrechte) auf jeder Stufe über die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG und die Leykam Medien Aktiengesellschaft mit der Zukunft Steiermark Privatstiftung im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden. In diesem Medienverbund befindet sich auch die Privat-Radio Betriebs GmbH (auf Grund der 100%igen Beteiligung der Zukunft Steiermark Privatstiftung an der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. und deren 50%iger Beteiligung an der Privat-Radio Betriebs GmbH), nicht jedoch die Mur-Mürztal RadiobetriebsgmbH (da die Zukunft Steiermark Privatstiftung zwar 100% an der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H hält, diese jedoch lediglich 15% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH).

Somit würden bei Erteilung der Zulassung an die IQ – plus Medien GmbH Personen desselben Medienverbundes das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und das sich damit überschneidende Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Privat-Radio Betriebs GmbH) versorgen. Eine solche zweifache Versorgung ist gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G noch zulässig, die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 PrR-G wird bei weitem nicht erreicht.

30 % der Geschäftsanteile Radio Arabella GmbH., (die Alleingesellschafterin der Antragstellerin Privatradio Arabella Bruck GmbH ist) stehen im Eigentum der EAR Beteiligung GmbH, die ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH hält, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“) beteiligt ist. Neben den oben dargestellten unmittelbaren Zurechnungen steht die Privatradio Arabella Bruck GmbH somit auch mit der Vorarlberger Regionalradio GmbH in einem Medienverbund. Da keine Überschneidungen des Versorgungsgebietes „Vorarlberg“ mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bestehen, ist dies jedoch im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G unbedenklich, auch die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 PrR-G wird bei weitem nicht erreicht.

Gesellschafter der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG sind die Volksbank Mürztal-Leoben registrierte Genossenschaft mbH und die Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH. An letzterer ist Harald Milchberger (Zulassungsinhaber im Versorgungsgebiet „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“) zu 1% beteiligt. Zwischen Harald Milchberger und der Antragstellerin besteht ein Betriebsführungsvertrag, sonst jedoch keine Vereinbarungen. Die Beteiligung von Herrn Milchberger überschreitet weder die 25% Schwelle für die Einbeziehung in einen Medienverbund, noch vermitteln

Gesellschaftsvertrag oder Betriebsführungsvertrag (der im Übrigen im Falle der Erteilung der gegenständlichen Zulassung nicht mehr bestehen würde, dazu weiter unten) einen beherrschenden Einfluss oder Einflussmöglichkeiten des § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 HGB. Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG befindet sich somit mit keinem Hörfunkveranstalter in einem Medienverbund.

Hinsichtlich der Medienprojekte und Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., des Medienprojektverein Steiermark, der ÖCM und Radio Starlet kommen keine Verbindungen im Sinne eines Medienverbundes mit anderen Hörfunkveranstaltern in Betracht, die über die dargestellten unmittelbaren Zurechnungen (§ 9 Abs. 1 PrR-G) hinausgehen.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Unter den Mitgliedern des Medienprojektvereins Steiermark und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur befindet sich kein Medieninhaber, die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G ist daher erfüllt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen eine Reihe von Antragstellern, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das im Antrag dargelegte Konzept der IQ – plus Medien GmbH geht als Grundannahme davon aus, dass ihr in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Zulassung eine Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ erteilt wird, sodass beide Zulassungen gemeinsam in Betrieb genommen werden können. Dabei ist grundsätzlich ein einheitliches Programm geplant, in dem für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zeitweise Lokalausstiege vorgesehen sind. Dementsprechend sind hier ein Redaktionsteam mit zwei Personen sowie ein Verkaufsmitarbeiter in einem Büro/Studio von 60 m² vorgesehen. Der Antrag führt wörtlich aus, nachdem dargestellt wird, in welcher Höhe Werbeumsätze für das gegenständliche Versorgungsgebiet erwartet werden: „Es ist eine Tatsache, dass mit diesen bescheidenen Einnahmen [...] kein Vollprogramm finanziert werden kann.“

Erst nach Ende der Antragsfrist im gegenständlichen Verfahren (06.03.2006) brachte die Antragstellerin am 27.03.2006 den Antrag für die Hörfunkzulassung in Graz 94,2 MHz ein; erst mit Schriftsatz vom 08.05.2006 legte sie im gegenständlichen Verfahren das Programm, insbesondere durch die Vorlage eines Programmschemas, der Beschreibung von Sendungsinhalten, einer Liste beispielhafter Titel und vor allem durch Angabe des lokalen Programmanteils (30 %) näher dar. Offenbar hatte man sich – so führt es zumindest der ursprüngliche Antrag aus – die detaillierte Ausarbeitung des geplanten Programms erst für die Erstellung des Zulassungsantrags für Graz vorbehalten.

Erst nach Aufforderung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10.05.2006 skizzierte die Antragstellerin dort, inwieweit die Organisation des Hörfunkbetriebs anders gestaltet werden würde, wenn eine Zulassung nur hier und nicht für Graz erhalten werden würde. Einen Finanzplan für diesen Fall hat die Antragstellerin aber bis heute nicht vorgelegt.

§ 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH vom 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148). Eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren kann nur stattfinden, der Antragsteller glaubhaft machen konnte, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Insofern ist ein Parteivorbringen zur Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen (sofern die Glaubhaftmachung nicht bereits zuvor gelungen ist) als wesentliche Antragsänderung im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG zu qualifizieren und hat – sofern es nach Ende der Antragsfrist erfolgt – unbeachtet zu bleiben.

Grundsätzlich hat die Glaubhaftmachung jeweils für die beantragte Zulassung zu erfolgen und nicht unter der Bedingung einer (theoretisch) möglichen Entscheidung in einem anderen Zulassungsverfahren (BKS 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, und BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Selbst wenn man aber eine mögliche Zulassung für Graz 94,2 MHz im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigen könnte, so lag zum Ende der Antragsfrist im gegenständlichen Verfahren kein Zulassungsantrag für Graz vor. Die danach erfolgte Antragstellung für Graz, hat wegen § 13 Abs. 8 AVG für das gegenständliche Verfahren außer Betracht zu bleiben; daran ändert auch nichts, dass diese im gegenständlichen Antrag bereits angekündigt wurde (vgl. BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004 zu angekündigten Änderungen der Eigentümerstruktur zur Glaubhaftmachung finanzieller Voraussetzungen).

Somit hat die Beurteilung der fachlichen finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen ohne Berücksichtigung einer möglichen Zulassung in Graz zu erfolgen. Diese ist aber nicht gelungen: Die Antragstellerin gesteht einerseits selbst zu, dass ihr Konzept mit den Einnahmen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht finanziert werden kann, andererseits dürfte es ausgeschlossen sein, mit der vorgesehenen Organisationsstruktur (drei Mitarbeiter, kleines Büro/Studio) ein 24-Stunden Vollprogramm zu gestalten. Der Antrag war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 4 b.).

Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, inwieweit auch die detaillierte Programmdarstellung inkl. der erstmaligen Angabe des lokalen Programmanteils im Schriftsatz vom 08.05.2006 (sohin nach Ende der Antragsfrist) wegen § 13 Abs. 8 AVG für das Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G nicht zu berücksichtigen wäre.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. kann in fachlicher Hinsicht auf die Kompetenz ihrer Tochtergesellschaften Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und Antenne Oberösterreich GmbH, die bereits – teils langjährig – als Hörfunkveranstalter tätig sind, verweisen. Auch wenn (bis auf die Identität in der Geschäftsführung) ausdrücklich keine Synergien mit diesen Hörfunkveranstaltern genutzt werden sollen, so ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Kompetenztransfer (etwa durch Übernahme bestehender Mitarbeiter aus den Tochtergesellschaften) ohne weiteres möglich sein dürfte.

In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin einen Organisationsplan vorgelegt, es kann davon ausgegangen werden, dass auch im Aufbau der Organisation die entsprechenden Erfahrungen der Tochtergesellschaften einfließen würden.

In finanzieller Hinsicht schließlich wurde ein – im Wachstum wohl ambitionierter – Businessplan vorgelegt, im Hinblick auf den Wert der Beteiligungen der Antragstellerin ist aber wohl davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen (wie auch die fachlichen und organisatorischen) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Auch der Medienprojektverein Steiermark verfügt seit mehreren Jahren über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk (Versorgungsgebiete Graz 97,9 MHz und Oststeiermark). Für die Erfüllung der fachlichen, insbesondere aber finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen ist hier maßgeblich, dass das bestehende Programm – angereichert mit Inhalten des neuen Versorgungsgebietes – auf das neue Gebiet ausgedehnt werden soll.

Im Verfahren wurde vorgebracht, dass dies seit der Neufassung des § 17 PrR-G mit BGBl. I Nr. 97/204 nicht (mehr) zulässig sei, da dort die Beschränkung der zeitgleichen Übernahme von Sendungen sich nunmehr generell auf Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G, nicht mehr aber bloß auf „andere“ Hörfunkveranstalter bezieht. Somit sei auch eine Übernahme eigener Sendungen nur mehr beschränkt möglich.

§ 17 PrR-G lautete in der Stammfassung (BGBl. I Nr. 20/2001):

„Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter

§ 17. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist in einem Ausmaß von höchstens 60 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.“

Mit BGBl. I Nr. 97/2004 wurde die Bestimmung (mit Wirkung vom 01.08.2004) abgeändert und lautet nunmehr:

„Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter

§ 17. (1) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.

(2) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Programms einer bundesweiten Zulassung ist unzulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkung übernommen werden.“

Die zugehörigen Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass Veranstalter mit kleineren Versorgungsgebieten für die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung größere Möglichkeiten für die Programmübernahme haben müssen. Die Übernahme von einem allfälligen bundesweiten Veranstalter soll aber – mit Ausnahme der werbefreien unmoderierten Musiksendungen - ausgeschlossen sein.“

Soweit der Text des geltenden § 17 Abs. 1 PrR-G nur von „Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz“ spricht, könnte dies tatsächlich auch den übernehmenden Hörfunkveranstalter selbst umfassen. Es spricht aber eine Vielzahl von Gründen gegen eine solche Interpretation:

Schon der Begriff der „Übernahme von Sendungen [...] von Hörfunkveranstaltern“ lässt sich nur schwer mit der Ausstrahlung des eigenen Programms in mehreren Versorgungsgebieten in Einklang bringen; auch die nicht geänderte Überschrift spricht weiterhin nur von der „Übernahme von Sendungen *anderer* Hörfunkveranstalter“; aus den Materialien ergibt sich eindeutig, dass – mit Ausnahme der nunmehr unzulässigen Übernahme von bundesweiten Hörfunkveranstaltern – eine Erleichterung, keineswegs aber Einschränkung der Programmübernahme beabsichtigt war; schließlich kann im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber ohne weitere Rechtfertigung in dieser radikalen Form in die finanzielle und organisatorische Basis zugelassener Hörfunkveranstalter, die eine solche mehrfache Programmausstrahlung bereits praktizieren, eingreifen würde.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die „Übernahme“ von eigenen Programmen (also die Ausstrahlung von eigenen Programmen in mehreren Versorgungsgebieten), wie sie im gegenständlichen Verfahren vom Medienprojektverein Steiermark (aber auch von der IQ – plus Medien GmbH, der ÖCM und Radio Starlet) vorgesehen wurde, nicht durch § 17 PrR-G eingeschränkt und somit grundsätzlich zulässig ist. Dies hindert freilich nicht die entsprechende Würdigung solcher Konzepte im Zuge des Auswahlverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Bedachtnahme der Interessen der Bevölkerung im jeweiligen Versorgungsgebiet (dazu weiter unten).

Unter dieser Voraussetzung ergibt sich die Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen aus den dargelegten Qualifikationen der bisherigen Mitarbeiter des Medienprojektverein Steiermark und der bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalter. In organisatorischer Hinsicht kann die gewählte Organisationsstruktur (zwei zusätzliche Mitarbeiter, eventuell ein kleines Büro), als sachgerecht und durch den Antragsteller umsetzbar bewertet werden.

In finanzieller Hinsicht schließlich hat der Medienprojektverein einen nachvollziehbaren Businessplan vorgelegt und konnte insbesondere nachvollziehbar darlegen, dass er über die finanzielle Basis für die Ausweitung seiner Tätigkeit auf ein weiteres Versorgungsgebiet verfügt.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des Hörfunkprogramms in der beantragten Form konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft verfügt über eine aufrechte, rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ sowie über eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk.

Wie schon bei den vorangegangenen Antragstellern, so sind auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen: Die Antragstellerin verfügt über Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und kann auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Jedenfalls zeigt die bisher erfolgte Veranstaltung des Programms Radio Maria, dass eine zwar sparsame, jedoch effiziente Organisation hinter dem Radiobetrieb steht. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Die Antragstellerin konnte darüber hinaus glaubhaft darlegen, dass sie bereits im zweiten Sendejahr einen Überschuss erwirtschaften kann, da sich die erforderlichen Investitionen aufgrund der möglichen Nutzung von Räumlichkeiten im Stift Seckau reduzieren und da die von der Antragstellerin erwartenden Spendeneinnahmen, deren Betrag bereits im zweiten Jahr höher als die (aufbauend auf diesen reduzierten Investitionen) kalkulierten Kosten ausgewiesen wird, auf Basis von Erfahrungswerten mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und somit nachvollziehbar ermittelt wurden. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Privatradio Arabella Bruck GmbH verweist in fachlicher Hinsicht vor allem auf die Kompetenzen des Geschäftsführers Wolfgang Struber und (in programmlichen Fragen) von Mag. Ilse Krotmayer. Es bleibt zwar unklar, in welchem Umfang sich beide persönlich bei der Privatradio Arabella Bruck GmbH einbringen werden können, zumal sie offenbar primär für die Alleingesellschafterin Radio Arabella GmbH. (in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“) tätig sind und auch in den Anträgen der Tochtergesellschaften der Radio Arabella GmbH. für die (in der Folge ihnen erteilten Zulassungen) in den Versorgungsgebieten „Linz 96,7 MHz“ und „Ybbs an der Donau“ maßgeblich für die Darstellung der fachlichen Voraussetzungen herangezogen wurden.

Dennoch ist auch hier davon auszugehen, dass die bisherige Tätigkeit der Alleingesellschafterin der Antragstellerin als Hörfunkveranstalter in den genannten Versorgungsgebieten sowie jene ihrer Tochtergesellschaften die Radio Arabella GmbH. in die Lage versetzt, die Antragstellerin mit der notwendigen fachlichen Kompetenz für das geplante Programm (das im Wesentlichen den bisherigen Programmen der Radio Arabella GmbH. und ihrer Tochtergesellschaften entspricht) auszustatten.

Auch in organisatorischer Hinsicht hat die Radio Arabella GmbH. als Alleingesellschafterin der Antragstellerin bereits unter Beweis gestellt, dass die gewählte Organisationsform für ein lokales Hörfunkprogramm der geplanten Art umgesetzt werden kann, sodass mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die organisatorischen Voraussetzungen für einen Hörfunkbetrieb auf Dauer der Zulassung bestehen.

In finanzieller Hinsicht hat die Privatradio Arabella Bruck GmbH einen sehr ambitionierten Businessplan vorgelegt. Dabei erscheinen insbesondere die Erwartungen in die Umsatzerlöse aus der nationalen Vermarktung durch die RMS überzogen (rund 370.000 bis 460.000 Euro jährlich in den ersten drei Jahren – im Vergleich etwa zu 175.000 Euro bei der

IQ – plus Medien GmbH, 120.000 bis 250.000 Euro bei der Medienprojekte und Beteiligungen GmbH oder 120.000 bis 130.000 Euro bei Radio Grün Weiß).

Auf Grund der glaubhaft gemachten finanziellen Leistungsfähigkeit der Alleingeschafterin (Radio Arabella GmbH.) und ihrer Erfahrung beim Aufbau solcher lokaler Tochtergesellschaften kann jedoch gerade noch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass selbst bei Ausbleiben der projektierten nationalen Werbeerlöse die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gegeben sind.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Spittal an der Drau seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplant Programms als gerade noch gelungen angesehen werden, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG verweist für die fachlichen Voraussetzungen auf die Erfahrungen und Qualifikationen der Geschäftsführung und der Mitarbeiter, die im Rahmen der langjährigen Programmveranstaltung für die Hörfunkzulassung von Harald Milchberger mit einem sehr ähnlichen Programm erlangt wurden. In organisatorischer Hinsicht besteht eine laufende und funktionierende Organisation samt Infrastruktur für den laufenden Betrieb für Herrn Milchberger; diese Betriebsführung wird aber im Falle einer Zulassungserteilung beendet (dazu weiter unten), sodass die Organisation voll für die beantragte Zulassung zur Verfügung steht.

Im Verfahren wurde vorgebracht, dass „die Veranstaltung des Radioprogramms Radio Grün Weiß von Bundeskommunikationssenat rechtskräftig als schwerwiegende Rechtsverletzung qualifiziert worden ist.“ Der Umstand, dass die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG bereits seit 1998 (auf Basis rechtswidriger Vereinbarungen) eine Sendetätigkeit ausgeübt hat, könne ihr daher gegenüber Antragstellern, die bisher selbst nicht als Hörfunkveranstalter tätig waren, nicht zum Vorteil gereichen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Bundeskommunikationssenat (mit Bescheid vom 24.05.2004, GZ 611.116/0001-BKS/2004) festgestellt hat, dass *Harald Milchberger* die Bestimmung des § 3 Abs. 4 PrR-G (betreffend die Nichtübertragbarkeit einer Hörfunkzulassung) durch die Vereinbarungen mit der nunmehrigen Antragstellerin verletzt hat. Diese Feststellung kann schon insoweit keinen Vorwurf gegenüber der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG begründen, als diese nicht Partei des

Rechtsverletzungsverfahrens war und auch nicht sein konnte (vgl. zum fehlenden rechtlichen Interesse der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG in einem – allfälligen – Rechtsverletzungsverfahren gegen Harald Milchberger auch den rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 10.09.2003, KOA 1.470/03-105).

Und schließlich kommt es bei der möglichen (negativen) Berücksichtigung bereits erfolgter Rechtsverletzungen im Rahmen der Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für die Hörfunkveranstaltung auch auf die Art der festgestellten Rechtsverletzung an. Im gegenständlichen Fall wurden jedoch nicht Programminhalte oder fehlende Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen beanstandet, sondern der Umstand, dass die Ausübung der Hörfunkzulassung in unzulässiger Weise (vgl. § 3 Abs. 4 PrR-G) auf eine andere Person übertragen wurde. Die Gefahr einer solchen Rechtsverletzung besteht bei der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG aber nach Ansicht der KommAustria gerade nicht, wie sich etwa aus dem nunmehr konsequent verfolgten Bemühen um eine eigene Hörfunkzulassung ergibt. Hinsichtlich des Programms wurde die von der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG durchgeführte Hörfunkveranstaltung des Harald Milchberger bislang nicht rechtlich beanstandet.

Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms sind daher als gegeben anzusehen.

In finanzieller Hinsicht konnte der äußerst detaillierte Finanzplan offensichtlich auf Grund der bestehenden Erfahrung aus der Durchführung einer Hörfunkveranstaltung (in einem kleinerem Versorgungsgebiet) erstellt werden. Er erscheint insofern auch plausibel. Gemeinsam mit der Tatsache, dass die Volksbank Mürztal-Leoben reg. GenmbH eine Patronatserklärung hinsichtlich der beantragten Zulassung abgegeben kann, ist damit die Glaubhaftmachung auch der erforderlichen finanziellen Voraussetzungen gelungen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 BlgNR XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl. I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch

geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an

eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Spartenprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das auch hier eher enge Musikformat („ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll finden“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet (bzw. Teilen desselben) besteht aus „KRONEHIT“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), „Antenne Steiermark“ (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG), „89,6 - Das Muskradio“ (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH), „Radio Grün Weiß“ (Harald Milchberger), und „A1 Radio“ (Privat-Radio Betriebs GmbH).

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass dies im Vergleich eine relativ hohe Anzahl privater Hörfunkprogramme für ein nicht urbanes Gebiet darstellt. Jedoch ist festzustellen, dass an der überwiegenden Anzahl eine zum Teil bestimmende Beteiligung der Styria Medien AG besteht (mittelbare Alleineigentümerin der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, zu den Beteiligungen an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und der Privat-Radio Betriebs GmbH vgl. die diesbezüglichen Feststellungen zum Antrag der IQ – plus Medien GmbH). Daneben bestehen – jeweils nur in Teilbereichen – nur das Programm des bundesweiten Hörfunkveranstalters sowie von Harald Milchberger.

Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm (eines insbesondere nicht mit der Styria Medien AG verbundenen Veranstalters) hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurück treten würde. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im Versorgungsgebiet kann nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm, die nicht (oder nur in Teilen des Versorgungsgebietes und marginal) mit den bestehenden Hörfunkveranstaltern verbunden sind, erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen waren die Anträge der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkte 4 e. und 4 g.).

Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sieht in ihrem Antrag ein übliches 24 Stunden Vollprogramm vor (Musik, Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen sowie Nachrichten, Unterhaltung und Service; Morgensendung, Vormittagssendung, Mittagssendung, Nachmittagssendung, Drivetime, Feierabendsendung und Nachtprogramm), das vollständig eigengestaltet sein und hohen Lokalbezug aufweisen soll. Als Zielgruppe sind die modernen, erwachsenen Obersteirer (30-40 Jahre) identifiziert. Das konkrete Musikformat soll jedoch erst durch demoskopische Untersuchungen festgelegt und in weiterer Folge auch entsprechend angepasst werden. Auch nach konkreter Aufforderung durch die Behörde, das Musikprogramm (im Schnitt 80 % des Programms) näher darzulegen, wurde weiterhin diesbezüglich einzig vorgebracht, dass nur so genannte A-Titel (unter Ausnahme von volkstümlicher Musik- und deutschen Schlager) gesendet werden sollen.

Das vorgelegte Programmkonzept entzieht sich damit einer vergleichenden Beurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens: Hinsichtlich der Kriterien des Lokalbezugs und des Anteils der eigengestalteten Beiträge wird wenig konkretisiert das mögliche Maximum vorgesehen (das im Übrigen auch von anderen Antragstellern, insbesondere Radio Grün Weiß erreicht wird); das Musikprogramm, dem auch im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet Bedeutung zu kommt, und das den weitaus überwiegenden Teil der Sendezeit bestimmen würde, ist praktisch völlig beliebig und abänderbar, es wird nur grob zu bestehenden lokalen Programmen im Gebiet abgegrenzt. Mangels konkreter Festlegungen ist es somit nicht möglich festzustellen, ob mit einem möglicherweise geplanten Programm die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes im Vergleich zum Konzept anderer Antragsteller am besten gewährleistet würden.

Im Übrigen würde das so vorliegende Antragsvorbringen auch gewissen Problemen bei der bescheidmäßigen Genehmigung des Programms im Rahmen der Zulassung (§ 3 Abs. 2 PrR-G) begegnen, die ja in der Folge auch ein geeigneter Maßstab für die Beurteilung über

das Vorliegen einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters (§ 28 Abs. 2, § 28a PrR-G) sein sollte.

Der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G im Rahmen des Auswahlverfahrens abzuweisen (Spruchpunkt 4c.).

Im Rahmen der Beurteilung der Meinungsvielfalt sind die Verbindungen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG zu Harald Milchberger, der über eine Hörfunkzulassung in einem Gebiet verfügt, das sich zum Teil mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet überschneidet, zu würdigen. Radio Grün Weiß wickelt für Herrn Milchberger derzeit dessen Hörfunkveranstaltung ab, hat sich aber im Zulassungsantrag darauf festgelegt, diese Tätigkeit mit der Aufnahme des eigenen Sendebetriebs einzustellen und die entsprechenden Verträge zu kündigen. Dementsprechende Auflagen der Behörde würden akzeptiert werden.

Im Verfahren wurde vorgebracht, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148) im gegenständlichen Verfahren auf sämtliche Tatsachen zum Antragszeitpunkt abzustellen wäre und daher bei der Beurteilung im Auswahlverfahren die Zusammenarbeit mit Herrn Milchberger zu berücksichtigen sei.

Damit ist die maßgebliche Judikatur jedoch unrichtig wiedergegeben: Das zitierte Erkenntnis behandelte die Qualifikation eines erst nach Ende der Antragsfrist erbrachten Nachweises von gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (hier: § 5 Abs. 2 Z 2 iVm § 7 Abs. 4 PrR-G alte Fassung). Solche nachträglich erbrachten Nachweise wurden als wesentliche Antragsänderung im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG bewertet, die nach Ende der Antragsfrist wie (zur Gänze) verspätete Anträge nicht zu berücksichtigen sind. Dabei hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass „*im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren [...] alle Änderungen wesentlich [sind], die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können.*“

Der Bundeskommunikationssenat hat in weiterer Folge ausgesprochen, dass an der Unbeachtlichkeit einer Antragsänderung auch der Umstand nichts ändert, dass die Änderungen (in diesem Fall betraf dies die Änderung der Eigentümerstruktur zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen) bereits im Antrag dargestellt wurden. Es sei von einem Antragsteller zu erwarten, dass die zentralen Grundlagen seines Antrages schon zum Ende der Antragsfrist gesichert sind und entsprechend erwiesen werden (BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Der BKS bezieht sich dabei auch auf Erwägungen des Gesetzgebers bei der Novellierung des § 7 Abs. 4 PrR-G in Reaktion zum zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (IA 472/A BlgNR XXII. GP und AB 768 BlgNR XXII. GP): „*Es trifft zu, dass Änderungen von Anträgen in einem wettbewerbsähnlichen Verfahren von der Regulierungsbehörde besonders sorgfältig dahingehend zu überprüfen sind, ob mit dieser Änderung die Möglichkeit verbunden ist, sich in einem solchen Verfahren einen Vorteil gegenüber den Mitbewerbern zu verschaffen, indem zentrale Grundlagen für die vorzunehmende Auswahlentscheidung abgeändert werden und somit während des durch das Ende der Ausschreibungsfrist eröffneten Auswahlverfahrens ein Antrag systematisch verbessert wird.*“

Dass es somit immer nur auf die Sachlage zum Antragszeitpunkt (oder dem Ende der Antragsfrist) ankommen kann, trifft also nicht zu. Es liegt aber auch kein Sachverhalt vor, der nach den oben dargestellten Erwägungen nicht berücksichtigt werden könnte. Der Antrag von Radio Grün Weiß wurde nach Ende der Antragsfrist weder geändert noch ergänzt. Vielmehr wurde schon im Antrag vom 06.03.2006 festgehalten, dass der Sendebetrieb der Antragstellerin für Herrn Milchberger eingestellt und der entsprechende Vertrag gekündigt werden wird, wobei auch dementsprechende behördliche Auflagen akzeptiert werden. Diesbezüglich lagen die zentralen Grundlagen des Antrags damit zum Ende der Antragsfrist fest und durch diese Ankündigung wurde der Antrag nicht nach Eröffnung des Auswahlverfahrens verbessert.

Somit ist bei der Beurteilung der Anträge davon auszugehen, dass es keine Zusammenarbeit zwischen Radio Grün Weiß und Harald Milchberger geben wird. Dies wird auch durch eine entsprechende Auflage abgesichert (Spruchpunkt 2 b., siehe dazu unten).

Neben dem Betriebsführungsvertrag (der Harald Milchberger entsprechend dem Bescheid des BKS 24.05.2004, GZ 611.116/0001-BKS/2004, einen beherrschenden Einfluss auf die derzeitige Programmveranstaltung von Radio Grün Weiß vermittelt), besteht auch eine gesellschaftsrechtliche Verbindung: So verfügt Harald Milchberger über 1 % der Geschäftsanteile an der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH (Komplementärin der Antragstellerin Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG). Einzige weitere Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Volksbank Mürztal-Leoben registrierte Genossenschaft mbH, die auch 99 % der Geschäftsanteile an der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH hält. Der Gesellschaftsvertrag der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH enthält keine besonderen Minderheitsrechte für eine Beteiligung von 1 %, in der Antragstellerin Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist (mangels Regelung im Gesellschaftsvertrag wegen § 4 EGG iVm § 161 Abs. 2, § 119 Abs. 2 HGB) die Mehrheit der Gesellschafter nach Köpfen (also Beteiligungs GmbH und Volksbank) maßgeblich. Unter diesen Umständen ist ein Einfluss von Harald Milchberger auf die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG aus dem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis faktisch auszuschließen.

Im nunmehr durchzuführenden Vergleich zwischen den verbleibenden Antragstellern Medienprojektverein Steiermark, Privatradio Arabella Bruck GmbH und Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ist also zunächst festzuhalten, dass Harald Milchberger, der über eine Hörfunkzulassung in einem Gebiet verfügt, das sich zu ca. 30 % mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet überschneidet, in der dargestellten Weise indirekt an Radio Grün Weiß beteiligt ist, während die beiden anderen Antragsteller über keine gesellschaftsrechtlichen oder anderen Beziehungen zu bereits im Versorgungsgebiet befindlichen Hörfunkveranstaltern verfügen.

Im Hinblick auf die Meinungsvielfalt sind weiters die Programmkonzepte der Antragsteller hinsichtlich ihrer Unterscheidung mit den im Versorgungsgebiet befindlichen Programmen zu untersuchen. Neben den breiten AC-Formaten von Ö3, KRONEHIT und Antenne Steiermark und dem kultur- und nachrichtenorientierten Ö1, die sich weitgehend von den verbliebenen beantragten Programmformaten unterscheiden dürften, liegt einerseits für den Medienprojektverein Steiermark eine teilweise Überschneidung (lediglich) zum Programm FM4 nahe. Eine solche mögliche Nähe relativiert sich jedoch durch die Einbeziehung von Top 40 Acts sowie der lokalen Musikszene, die dem Programm bei ähnlicher Zielgruppe eine größere Breite geben dürfte. Es ist daher davon auszugehen, dass das Programm des Medienprojektvereins Steiermark einen wesentlichen Beitrag zur Programmvietfalt im betreffenden Versorgungsgebiet leisten würde.

Demgegenüber würden die Programme sowohl von Radio Grün Weiß als auch Radio Arabella tendenziell den bestehenden Programmen Radio Steiermark und „89,6 – Das Musikradio“ sowie (jeweils in etwa 30 % des gegenständlichen Gebietes) des Radio „A1“ und des Programms von Harald Milchberger nahe stehen.

Dass die derzeitige Zulassung von Harald Milchberger lediglich bis März 2008 läuft, kann dabei entgegen dem Vorbringen von Radio Grün Weiß nicht berücksichtigt werden: Dies würde – losgelöst vom konkreten Fall – im Extremfall darauf hinauslaufen, dass in einem Verfahren über die Wiedererteilung einer Zulassung der bisherigen Zulassungsinhaber damit konfrontiert sein könnte, dass im gleichen Gebiet kurz zuvor ein identisches Format genehmigt wurde, was seine Position im Auswahlverfahren deutlich verschlechtern würde. Dies würde den Wertungen des PrR-G, insbes. des § 6 Abs. 2 PrR-G, widersprechen. Auch die Tatsache, dass Harald Milchberger angeblich nicht in der Lage sein würde, auf die Restlaufzeit seiner Zulassung ein dem nunmehrigen Antrag der Radio Grün Weiß vergleichbares Programm auszustrahlen, kann hier nicht relevant sein; kommt es doch nur

auf das Programm an, das Harald Milchberger auf Basis seiner Zulassung veranstalten darf, wobei das laufende Programm wohl zulässigerweise zur Konkretisierung herangezogen werden kann.

Jedenfalls kann auch der Befund von Radio Arabella im Antrag, dass sämtliche privaten Hörfunkveranstalter ein AC-formatiertes Programm ausstrahlen, nicht geteilt werden. Ob tatsächlich, wie im Antrag von Radio Arabella ausgeführt, das ORF-Programm Radio Steiermark tendenziell konservativer geprägt ist und auch einen Focus auf Volksmusik setzt, kann dahin gestellt bleibe, da dies im Ergebnis auch Radio Grün Weiß zuzugestehen wäre. Festzuhalten ist weiters, dass das Konzept von Radio Grün Weiß neben den Sendungen des bisher für Harald Milchberger veranstalteten Programms auch Jugendsendungen (mit einem entsprechend abgeänderten Musikformat) enthält und sich somit auch stärker als Radio Arabella von den bestehenden Hörfunkprogrammen abhebt. Im Vergleich der verbliebenen Antragsteller wäre dem Medienprojektverein Steiermark aber jedenfalls der größere Vielfaltsbeitrag zuzumessen.

Zur Berücksichtigung der Interessen im Versorgungsgebiet ist festzuhalten, dass der diesbezügliche Beitrag des Medienprojektvereins Steiermark deutlich am geringsten ausfällt. Das – grundsätzlich zulässige (siehe dazu bereits oben) – Konzept sieht ein einheitliches Programm für das gegenständliche Gebiet sowie die Gebiete „Graz 97,9 MHz“ und „Oststeiermark“ vor, in das zu einem gewissen Anteil auch Inhalte aus dem gegenständlichen Gebiet einfließen würden. Zugestanden wurde aber auch, dass der Schwerpunkt des Programms in den deutlich bevölkerungsreichen urbanen Gebieten liegen würde. Naturgemäß ist damit ein Eingehen auf die Interessen im Versorgungsgebiet nur in einem weit geringeren Maße möglich, wie durch ein über weite Teile (so bei Radio Arabella) oder überhaupt (so bei Radio Grün Weiß) alleine für das jeweilige Gebiet gestaltetes Programm. Neben der Tatsache, dass Radio Grün Weiß (anders als Radio Arabella, zu deren Programmübernahme sogleich) ein Programm, abgesehen von den Weltnachrichten, vollständig für das Versorgungsgebiet gestaltet, ist im Vergleich zu Radio Arabella auch die gesellschaftsrechtliche Verankerung im Versorgungsgebiet hervorzuheben; die in Zusammenschau mit dem beantragten Programm (mit hohem Lokalbezug) darauf schließen lässt, dass den Interessen im Versorgungsgebiet am Besten Rechnung getragen wird.

Schließlich ist für die Beurteilung des Lokalbezugs gerade die Stellungnahme der jeweiligen Landesregierung relevant, sofern sie entsprechend begründet ist, da hier gerade die Kenntnis über die Verhältnisse „vor Ort“ in das Verfahren eingebracht werden kann. Die Steiermärkische Landesregierung hat ihre Empfehlung für Radio Grün Weiß insbesondere mit dem Beitrag des Programms zur regionalen Identität begründet (zur Würdigung der Stellungnahme der Landesregierung siehe näher weiter unten). Damit wurde der Befund, dass aus dem Blickwinkel des Lokalbezugs Radio Grün Weiß einen größeren Beitrag als Radio Arabella und insbesondere der Medienprojektverein Steiermark liefern würde, bestätigt.

Nach dem letzten Kriterium, jenem des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge, ist zu würdigen, dass das Programm des Medienprojektvereins Steiermark völlig eigengestaltet ist und Radio Grün Weiß lediglich die Weltnachrichten zuliefern lassen würde, während die Privatradios Arabella Bruck GmbH neben den Weltnachrichten 14 % des Programms als moderierte, (im Verbund der Radio-Arabella-Stationen) bundesweit einheitliche Sendungen von der Radio Arabella GmbH. übernehmen würde.

Innerhalb des beweglichen Systems des § 6 PrR-G hat die Behörde auch zu berücksichtigen, inwieweit sich die eigengestalteten Beiträge auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen. Eine bloße Gegenüberstellung des Umfangs der eigengestalteten Beiträge ohne Berücksichtigung der transportierten Inhalte kann nicht den Zielen des PrR-G entsprechen (BKS 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003; BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005).

Radio Grün Weiß legt bei den eigenproduzierten Sendungen besonderen Wert auf den Lokal- bzw. Regionalbezug, der sich in allen Informations- und Unterhaltungssendungen niederschlagen soll. Dies kann, wie bereits dargestellt, ein für mehrere Gebiete einheitliches Programmkonzept, wie jenes des Medienprojektvereins Steiermark, nicht in diesem Umfang leisten. Somit wäre auch im Hinblick auf den Umfang der eigengestalteten Beiträge Radio Grün Weiß zumindest gleich (wenn nicht sogar besser) als der Medienprojektverein Steiermark zu bewerten, während Radio Arabella hier deutlich zurück fällt.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass im Hinblick auf die Meinungsvielfalt – insbesondere auf Grund des Programms – der Medienprojektverein Steiermark zu bevorzugen wäre; beim Lokalbezug eindeutig Radio Grün Weiß den größeren Beitrag liefert (was durch die empfehlende Stellungnahme der Landesregierung untermauert wird); schließlich beim Umfang eigengestalteter Beiträge Radio Grün Weiß und der Medienprojektverein Steiermark in etwa gleich zu bewerten sind. Für die Privatradios Arabella Bruck GmbH spricht somit lediglich die (nicht weiter begründete, dazu näher weiter unten) Stellungnahme des Rundfunkbeirates.

Nach Abwägung aller Kriterien war daher der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG die beantragte Zulassung zu erteilen (Spruchpunkt 1.) und die entgegenstehenden Anträge des Medienprojektvereins Steiermark und der Privatradios Arabella Bruck GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G auf Grund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens abzuweisen (Spruchpunkte 4 d. und 4 f.).

Zu berücksichtigende Stellungnahmen

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich für die Erteilung einer Zulassung an die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG ausgesprochen. Dafür führt sie – wie auch die entscheidende Behörde – insbesondere den Lokalbezug des geplanten Programms

ins Treffen. Dass sie daneben weitere, nach dem Privatradiogesetz im Falle einer Zulassungserteilung nicht relevante Gründe anführt (etwa den Schutz der Privatradiolandschaft vor einem weiteren Marktteilnehmer), schadet daher im Ergebnis nicht.

Die Stellungnahme steht damit im Einklang mit der getroffenen Entscheidung.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich für die Erteilung einer Zulassung an die Privatradios Arabella Bruck GmbH (damals: in Gründung) ausgesprochen, diese Stellungnahme jedoch nicht näher begründet.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis des Inhalts der abgegebenen Stellungnahme getroffen. Wie im Zuge des Auswahlverfahrens ausführlich dargelegt wurde, spricht im Vergleich mit den dort verbliebenen Antragstellern keines der Kriterien des § 6 PrR-G eindeutig für die Privatradios Arabella Bruck GmbH. Ohne nähere Ausführungen dazu, warum der Rundfunkbeirat die Erfüllung der Ziele des Gesetzes im Falle der Privatradios Arabella Bruck GmbH am ehesten gewährleistet sieht, war die Stellungnahme des Rundfunkbeirates nicht geeignet, eine andere Entscheidung der KommAustria im gegenständlichen Verfahren zu bewirken. Zumal außerdem eine davon abweichende Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vorlag, ist die entscheidende Behörde der Empfehlung des Rundfunkbeirates daher nicht gefolgt.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2

PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen

Programmänderungen (Spruchpunkt 2 a.)

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28a PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also vor Durchführung der Änderung – von beabsichtigten Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 a.) vorzuschreiben.

Einstellung der Betriebsführung für Harald Milchberger (Spruchpunkt 2 b.)

Wie im Zuge des Auswahlverfahrens festgestellt wurde, war für die Entscheidung (insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Zulassungserteilung auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet) wesentlich, dass – über die im Ergebnis unbedeutende indirekte Kapitalbeteiligung hinaus – die bisherigen Tätigkeiten der Zulassungsinhaberin für und deren Verbindungen zu Harald Milchberger nicht weiter bestehen (zumal er Inhaber einer Hörfunkzulassung in einem teilweise sich überschneidenden Versorgungsgebiet ist).

Dazu hat Radio Grün Weiß bereits im Antrag angekündigt, im Falle der Zulassungserteilung die Abwicklung des Sendebetriebs für Harald Milchberger zu beenden und den diesbezüglichen Vertrag zu kündigen.

Wie im Verfahren zutreffender Weise vorgebracht wurde, sind jegliche Verbindungen zwischen Hörfunkveranstaltern in einander überschneidenden Versorgungsgebieten sensibel im Hinblick auf die Meinungsvielfalt zu betrachten.

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G und insbesondere der Grundlagen der Auswahlentscheidung war daher die Auflage nach Spruchpunkt 2 b., zu erlassen, die jegliche relevante Verbindungen zwischen der Zulassungsinhaberin und Harald Milchberger auf die Dauer der einander räumlich überschneidenden Zulassungen untersagt.

Zumal der gegenständliche Betriebsführungsvertrag offenbar eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit für die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG vorsieht und darüber hinaus jede Vereinbarung eine Einigung zwischen allen Parteien voraussetzt, wird mit der erlassenen Auflage nichts angeordnet, was die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG nicht auch aus eigenem Willen umsetzen könnte. Insofern ist Harald Milchberger von der Auflage nicht unmittelbar rechtlich betroffen.

Soweit im Verfahren vorgebracht wurde, dass dies dazu führt, dass die Zulassung von Harald Milchberger bis zu ihrem Ablauf im Jahr 2008 nicht genutzt werden wird (da dieser kurzfristig selbst nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügt) und daher nicht im Sinne der ökonomischen Nutzung des Frequenzspektrums (Ziel nach § 2 Abs. 2 Z 5 KOG) liegt, ist festzuhalten, dass das Privatradiogesetz für diesen Aspekt eine eigene Bestimmung enthält, die die entsprechende Wertung zum Ausdruck bringt. Nach § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erlischt eine Zulassung nämlich (erst), wenn in einem entsprechenden Verfahren festgestellt wurde, dass über einen Zeitraum von einem Jahr aus vom Hörfunkveranstalter zu vertretenden Gründen kein regelmäßiger Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt wurde. Insofern ist selbst eine gewollte Sendeunterbrechung von einem Jahr hinzunehmen, darüber hinaus wäre eine förmliche Feststellung des Erlöschens möglich.

Technische Auflagen (Spruchpunkte 3 b. bis 3 d.)

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG vom 13.06.2005 (zuletzt am 19.12.2005 geändert) eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten fernmeldetechnisch realisierbar waren, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG in der Fassung vom 19.12.2005 diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 02.01.2006 (Spruchpunkt 5.).

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.)

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. September 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage zum Bescheid der KOA 1.471/06-001

1	Name der Funkstelle	BRUCK MUR 2																																																																																																																																
2	Standort	Mugel																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																
6	Programmname	Radio Grün Weiß																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E11 06		47N21 46																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1520																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,5																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	28,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> <td>19,3</td> <td>20,7</td> <td>21,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,8</td> <td>21,6</td> <td>20,7</td> <td>19,3</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,5</td> <td>16,2</td> <td>16,1</td> <td>15,8</td> <td>16,1</td> <td>18,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,0</td> <td>23,2</td> <td>25,0</td> <td>26,3</td> <td>27,2</td> <td>27,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,9</td> <td>27,7</td> <td>27,2</td> <td>26,3</td> <td>25,0</td> <td>23,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>360</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,0</td> <td>18,3</td> <td>16,1</td> <td>15,8</td> <td>16,1</td> <td>16,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	16,5	17,0	18,0	19,3	20,7	21,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,8	21,6	20,7	19,3	18,0	17,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,5	16,2	16,1	15,8	16,1	18,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	21,0	23,2	25,0	26,3	27,2	27,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	27,9	27,7	27,2	26,3	25,0	23,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	360	dBW H	21,0	18,3	16,1	15,8	16,1	16,2	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	16,5	17,0	18,0	19,3	20,7	21,6																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	21,8	21,6	20,7	19,3	18,0	17,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	16,5	16,2	16,1	15,8	16,1	18,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	21,0	23,2	25,0	26,3	27,2	27,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	27,9	27,7	27,2	26,3	25,0	23,2																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	360																																																																																																																												
dBW H	21,0	18,3	16,1	15,8	16,1	16,2																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	59 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen RDS PI Code A959 zugeteilt																																																																																																																																	